

HANDREICHUNG FÜR KIRCHENGEMEINDERÄTE

# *Was Gott nicht segnet,* **KANN DIE KIRCHE NICHT SEGNET!**

Biblisch-theologische Orientierung  
in der Auseinandersetzung  
um die Homo-Segnung



Herausgegeben vom Arbeitskreis Württemberg  
des Netzwerks Bibel und Bekenntnis



„Was Gott nicht segnet, kann die Kirche nicht segnen!“

Herausgegeben vom Arbeitskreis Württemberg  
des Netzwerks Bibel und Bekenntnis



# **„Was Gott nicht segnet, kann die Kirche nicht segnen!“**

**Biblisch-theologische Orientierung in der  
Auseinandersetzung um die Homo-Segnung**

**Handreichung für Kirchengemeinderäte**

Herausgegeben vom Arbeitskreis Württemberg  
des Netzwerks Bibel und Bekenntnis

© 2020 by Arbeitskreis Württemberg des Netzwerks Bibel und Bekenntnis  
([www.bibelundbekenntnis.de](http://www.bibelundbekenntnis.de)) und

Confessio e.V. – Arbeitsgemeinschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern in Württemberg  
([www.confessio-wue.de](http://www.confessio-wue.de))

1. Auflage 2020

Soweit nicht anders angegeben sind die Bibelverse folgender Ausgabe entnommen:

Lutherbibel, revidierter Text 1984, durchgesehene Ausgabe in neuer Rechtschreibung, © 1999  
Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart.

Weiter wurden verwendet:

Lutherbibel, revidiert 2017, © 2016 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart.

BasisBibel. Das Neue Testament, © 2010 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart.

Wuppertaler Studienbibel, © 1994 SCM R. Brockhaus.

Historisch-Theologische Auslegung, © 2015 SCM R. Brockhaus.

Umschlaggestaltung: Sarah Pässler ([www.oosarahdesign.de](http://www.oosarahdesign.de))

# Inhalt

Einführung .....	6
Der alttestamentliche Befund: 3. Mose 18,22 .....	11
Der neutestamentliche Befund: Römer 1,26-27 .....	13
Die Handreichung zur Homosegnung - abwegig! .....	15
Zehn Argumente gegen einen Gottesdienst anlässlich der Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare... ..	29
Das neue Kirchengesetz zu öffentlichen Segnungsgottesdiensten für gleichgeschlechtliche Paare .....	39
„Was Gott nicht segnet, kann die Kirche nicht segnen!“ .....	44
Ein Votum: Nein zum Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare.....	48
„Es muss klar gesagt werden...“ .....	56
Und was ist, wenn kein kirchliches Verfassungsgericht vorhanden ist? .....	59
Anlage 1: Mustervorlage für einen Grundsatzbeschluss eines Kirchengemeinderates.....	62
Anlage 2: Bekenntnis-Aussage aus dem Kommuniké des Netzwerks Bibel und Bekenntnis .....	64
Bibelstellenverzeichnis .....	66

## Einführung

„Das müsstet ihr doch eigentlich wissen: Wer Unrecht tut, wird keinen Anteil an Gottes Reich erben. Macht euch nichts vor! Das betrifft Menschen, die in verbotenen sexuellen Beziehungen leben, die Götzen dienen oder die Ehe brechen. Das betrifft auch Männer, die sich wie Frauen verhalten oder mit Männern schlafen. Und das betrifft Diebe, Habgierige, Säufer und Menschen, die andere verleumden oder berauben. Sie alle werden keinen Anteil am Reich Gottes erben.“ (1 Kor 6,9f - Basisbibel)

So definiert der Apostel Paulus die Grenzlinie zwischen dem Reich Gottes und der Welt. Wer in der Welt lebt, kann tun und lassen, was ihm beliebt – solange es legal ist. Wer auf das Reich Gottes zulebt, kann nicht einfach tun und lassen, was ihm beliebt. So wahr er immer wieder am guten Gebot Gottes scheitert – so wahr kann er die Übertretung des Gebotes nicht zur Regel machen. Das betrifft u.a. die in der Bibel untersagten sexuellen Beziehungen, zu denen alle gleichgeschlechtlichen Beziehungen zählen. Wer die apostolische Warnung ernst nimmt, wird dementsprechend u.a. vor gleichgeschlechtlichen Beziehungen warnen. Und zwar deswegen, weil die Warnung den Menschen in seiner Einzigartigkeit und Würde ernst nimmt und Gott in seiner Heiligkeit und Liebe zu jedem Einzelnen ernst nimmt. Die Warnung kann dazu führen, dass der Betroffene umkehrt, die Vergebung um Jesu Christi willen in Anspruch nimmt und als Kind Gottes und Erbe des Reiches Gottes unterwegs ist. Der Verzicht auf die Warnung kann dazu führen, dass der Betroffene desorientiert weiterlebt, keine Notwendigkeit der Umkehr sieht, die Vergebung durch Jesus Christus versäumt und das Erbe des Reiches Gottes verliert. Diese geistliche Gefahr wird gewissermaßen verdoppelt, wo eine Kirche nicht nur die notwendige Warnung unterlässt, sondern im Gegenteil die volle Anerkennung der Lebensform verkündet. Die volle Anerkennung der Lebensform, in der zwei Männer oder zwei Frauen zum Paar werden, wird besonders augenscheinlich durch einen öffentlichen Gottesdienst mit der Segnung des Paares, was nach evangelischem Verständnis ein Traugottesdienst ist.



Segnungsgottesdienste dieser Art wurden in der württembergischen Landeskirche ohne Erlaubnis durchgeführt. Die „Initiative Regenbogen“ konnte einige Dutzend Kirchengemeinden für ihre Kampagne und für ihr Anliegen gewinnen, solche Gottesdienste offiziell einzuführen. Ein entsprechender Antrag wurde im November 2017 von der Synode abgelehnt. Nach dieser Ablehnung wurde die Idee trotzdem weiterverfolgt und in Form eines modifizierten Entwurfs, der die Einführung des Gottesdienstes in einzelnen Kirchengemeinden vorsieht, ein zweites Mal in die Synode eingebracht. Im März 2019 kam in der Synode die dafür notwendige Zweidrittelmehrheit zustande (65 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen).

Dieses Ergebnis wird von Oberkirchenrat Herr Prof. Heckel im Jahresbericht 2019 der Landeskirche so kommentiert (34<sup>1</sup>): „Beim Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare standen sich zwei unvereinbare Positionen gegenüber. Ein Kompromiss auf halber Strecke war nicht möglich, sondern nur ein Verfahren, in dem die Anliegen beider Seiten auf angemessene Weise zur Geltung kommen.“ „Die Abstimmung in der Landessynode hat gezeigt, dass beide Seiten damit leben können, sonst wäre eine Mehrheit nicht zustande gekommen“ (36). Von Landesbischof Dr. h.c. July wird die Aussage angeführt, das Gesetz schaffe Rechtssicherheit und fördere innerkirchlichen Frieden (34). Der Jahresbericht weist ferner auf die positiven Stimmen der Gegner der Segnung hin, die zufrieden damit seien, dass keine landeskirchenweite Agenda eingeführt worden sei.

Im Ergebnis ist das Anliegen der Initiative Regenbogen insofern aufgenommen worden, als dass der Segnungsgottesdienst in einzelnen Orten offiziell eingeführt wird. In Kirchengemeinden, die sich der Initiative angeschlossen hatten, ist die Einführung durch ein verkürztes Verfahren möglich. Das Anliegen derer, die solche Segnungsgottesdienste als eine Unmöglichkeit für eine reformatorische Kirche sehen, ist insoweit berücksichtigt worden, dass

---

<sup>1</sup>Seitenzahl der jeweils genannten Veröffentlichung.

die flächendeckende Einführung vermieden worden ist. Dabei wird freilich außer Acht gelassen, dass im Blick auf eine Gottesdienstform, die nach bisheriger theologischer Auslegung und Rechtsauffassung nicht vereinbar ist mit Schrift und Bekenntnis, damit nicht vereinbar mit der Verfassung der württembergischen Kirche, ein großer Konsens (magnus consensus) nötig gewesen wäre, eine gemeinsame Überzeugung nicht nur in leitenden Gremien, sondern auch an der Basis in allen Kirchengemeinden, um eine derartige Neuerung einzuführen, die das Profil der Kirche verändert. Auf einem großen Konsens ruht die württembergische Kirche mit ihrem lutherisch-reformatorischen Bekenntnis. Der jetzt erfolgte Eingriff in die Kirchenordnung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit in der Synode und durch eine ganz klare Minderheit von Kirchengemeinden der Regenbogen-Initiative verletzt diesen Konsens und macht die gemeinsame geistliche Basis der Kirchengemeinschaft fraglich. Dient das dem innerkirchlichen Frieden?

Im Vorfeld der Frühjahrssynode 2019 fiel auf, dass eine kirchenöffentliche Diskussion des Themas mit Pro- und Contra-Position nicht gefördert wurde. Es gab kaum Bildungsveranstaltungen, bei denen beide Positionen zuerst dargestellt und dann ins Gespräch gebracht wurden. Das Amtsblatt A-u-B und das evangelische Gemeindeblatt brachten überwiegend befürwortende Argumentationen, so wie dies in sämtlichen kirchlichen Medien deutschlandweit zu beobachten ist. Ein Kirchengemeinderat oder ein Mitchrist ohne Amt, der nach Begründungen und Gegenargumenten fragt, findet nicht so leicht Texte, die etwas anderes sagen als das, was überall öffentlichkeitswirksam gesagt wird.

Mit dieser Handreichung will der Arbeitskreis Württemberg des Netzwerks Bibel und Bekenntnis, der sich jüngst gebildet hat, diesem Mangel ein wenig Abhilfe schaffen. Wir sagen „Nein“. Nicht weil wir zu Menschen „Nein“ sagen, die anders empfinden als andere. Jeder Mitmensch und jeder Mitchrist soll wissen, dass ihm die Liebe Gottes gilt; deshalb soll ihm auch unsere Wertschätzung, Höflichkeit und unser Respekt zuteil werden. Doch

dieser Respekt bedeutet nicht, dass wir um des Menschen willen etwas ändern könnten und dürften an Gottes Wort. Gottes Wort sagt „Nein“ zu dem Lebensmodell „Männerpaar“ oder „Frauenpaar“. Deshalb sagen wir „Nein“ zu der Idee, die Kirche könne und dürfe in einem öffentlichen Gottesdienst solche Paare segnen; was nämlich nichts anderes bedeutet, als das Ja Gottes auch über ihrer Lebensform glauben, verkünden und im Gebet erleben. Wir sagen „Ja“ zu jedem Menschen, wie immer seine Empfindungen sein mögen. Wir teilen gerne mit jedermann das Evangelium, die gute, befreiende, lebensverändernde Nachricht von Jesus Christus, die Manfred Siebold so in Worte gefasst hat:

„Jesus, zu dir kann ich so kommen, wie ich bin. Du hast gesagt, dass jeder kommen darf. Ich muss dir nicht erst beweisen, dass ich besser werden kann. Was mich besser macht vor dir, das hast du längst am Kreuz getan.“ – „Jesus, bei dir muss ich nicht bleiben, wie ich bin. Nimm fort, was mich und andere zerstört. Einen Menschen willst du aus mir machen, wie er dir gefällt, der ein Brief von deiner Hand ist, voller Liebe für die Welt. Du hast schon seit langer Zeit mit mir das Beste nur im Sinn. Darum muss ich nicht so bleiben, wie ich bin.“

Diese Handreichung zeigt anhand zweier fachmännischer Kommentare (Dr. Gerhard Maier, Dr. Eckhard Schnabel) zu je einer Bibelstelle im Alten und im Neuen Testament auf, was der biblische Text klar besagt und untersagt. Es folgt ein Kommentar von mir (Dr. Tobias Eißler) zur Handreichung der Landeskirche, insbesondere zu der neuen Gottesdienstform, die der kirchlichen Trauung sehr ähnlich ist. Zehn Argumente grundsätzlicher Art legt der Theologe Dr. Christian Herrmann vor. Der Rektor des Albrecht-Bengel-Hauses Dr. Clemens Hägele kommentiert den Gesetzestext. Mit einem gemeinsamen Votum hat sich die Pfarrervereinigung Confessio am 1. April 2019 gegen den Synodenbeschluss gewandt; im Vorfeld wollte eine Thesenreihe den Synodalen Orientierung geben (Dr. Tobias Eißler). Eine bekannte, relevante Äußerung von Prof. Dr. Wolfhart Pannenberg (1928-2014) wird noch einmal eigens abgedruckt. Pfr. i.R. Karl Baral, Theologe und

Jurist, äußert sich zur Rechtslage. Die Mustervorlage für einen Grundsatzbeschluss eines Kirchengemeinderates sowie die Bekenntnisaussage aus dem Kommuniqué des Netzwerks Bibel und Bekenntnis als Vorlage für ein Gemeindebekenntnis runden die Handreichung ab.

„Der Gott des Friedens aber, der den großen Hirten der Schafe, unsern Herrn Jesus, von den Toten heraufgeführt hat durch das Blut des ewigen Bundes, der mache euch tüchtig in allem Guten, zu tun seinen Willen, und schaffe in uns, was ihm gefällt, durch Jesus Christus, welchem sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“ (Hebr 13,20f)

Pfr. Dr. Tobias Eißler, Ostfildern-Ruit

Vorsitzender des württembergischen Arbeitskreises des Netzwerks

Bibel und Bekenntnis

Im Januar 2020

## Der alttestamentliche Befund: 3. Mose 18,22

von Landesbischof i.R. Prof. Dr. Gerhard Maier

Mit der vierten Richtlinie sind wir wieder eindeutig im sexualethischen Bereich: **„Und du sollst nicht mit einem Mann schlafen, wie man mit einer Frau schläft. Es wäre ein Gräuel.“** Mit dieser Richtlinie wird jede Praktizierung der männlichen Homosexualität verboten. Dieses absolute Verbot wird heute von modernen kirchlichen Kreisen scharf angegriffen. Wir sollten es deshalb besonders sorgfältig lesen. Das angeredete **„du“** ist wie meistens in 3. Mose 18 der Mann. Anders als in Vers 21 ist das Verbot von Vers 22 nicht auf spezielle Kultpraktiken oder religiöse Kulte bezogen. Vielmehr gilt es ohne jede Einschränkung. Durch dieses Verbot unterschied sich Israel erneut von den umliegenden Völkern. Denn homosexuelle Praktiken waren im ganzen Orient verbreitet, so z.B. bei den Ägyptern, den Hethitern, den Griechen, den Völkern Mesopotamiens und auch den Kanaanäern. Wenn das Verbot von 3. Mose 18,22 übertreten wurde, mussten beide Beteiligte hingerichtet werden (20,13). Auch Josephus sieht in dieser Regelung einen charakteristischen Unterschied zwischen Juden und Nichtjuden. Was 3. Mose 18,22 sagt, lässt sich durch die ganze Bibel hindurch beobachten. Das Neue Testament nimmt sogar besonders klar Stellung gegen die Homosexualität. Dabei ist die Bibel nicht mit der Diskussion beschäftigt, ob es anlagebedingte Homosexualität gibt oder nicht. Sie ist vielmehr ganz darauf konzentriert, jede homosexuelle Praxis zu unterbinden. In Römer 1,26 wird auch die weibliche Homosexualität (Lesbentum) untersagt. Römer 1,24ff enthüllt, dass es neben dem heiligen Willen Gottes eine zweite Ursache gibt, weshalb die Homosexualität verurteilt wird: nämlich deshalb, weil sie gegen die Schöpfungsordnung verstößt. In der Sprache von 3. Mose 18,22: Sie ist ein „Gräuel“. „Gräuel“ heißt: Gewisse Dinge sind mit dem Wesen Jahwes (=Gottes) unvereinbar und werden von ihm abgelehnt. Wenn heutige Gruppen die homosexuelle Praxis als „Schöpfungsvariante“ verteidigen oder behaupten, ein Verbot lasse sich aus der Bibel nicht ableiten,

dann argumentieren sie eindeutig *gegen* die ganze Bibel. Es gibt keine einzige biblische Stelle, die für die Homosexualität spricht. Zu den positiven Folgen der biblischen Regelung gehörte es, dass es in Israel kaum Päderastie (geschlechtlichen Umgang mit Knaben) gab und Kinder in einer geschützten Atmosphäre aufwuchsen.

© Gerhard Maier, Das dritte Buch Mose, SCM R. Brockhaus, 1994

# Der neutestamentliche Befund: Römer 1,26-27

von Prof. Dr. Eckhard J. Schnabel

Paulus kontrastiert den natürlichen Verkehr von Frauen mit Männern (Vers 26b) und von Männern mit Frauen (Vers 27a) mit dem widernatürlichen (Verkehr), bei dem Frauen den Mann durch eine Frau austauschen und mit Frauen schlafen, und bei dem die Männer den Geschlechtsverkehr mit einer Frau aufgeben und mit Männern schlafen. In Vers 26b geht es um den lesbischen, in Vers 27 um homosexuellen Sexualverkehr.

Für Paulus sind primär der Schöpfungsbericht in 1. Mose 1 und die biblische Sexualethik grundlegend. Nach 1. Mose 1,27-28 ist die Erschaffung von Mann und Frau, die zur Kinderzeugung führt, die Grundkonstante menschlicher Existenz und gesellschaftlicher Realität: „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie. Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: seid fruchtbar und vermehrt euch, bevölkert die Erde, unterwerft sie euch und herrscht über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels und über alle Tiere, die sich auf dem Land regen“ (EÜ).

Paulus nennt passive und aktive Homosexuelle im Lasterkatalog von 1. Korinther 6,9-10, eingerahmt von sexuell Zügellosen, Götzendienern, Ehebrechern sowie Dieben, Habgierigen, Säufern, Lästerern und Räubern – alles Verhaltensweisen, die vom Reich Gottes ausschließen. Für Paulus verstößt lesbischer und homosexueller Sexualverkehr gegen die von Gottes Schöpfung gesetzte Ordnung Gottes.

Man darf das implizite Verbot der männlichen Homosexualität nicht auf Päderastie (Knabenliebe, d.h. Sexualverkehr zwischen Männern und männlichen Kindern bzw. Jugendlichen) einschränken: Wenn Paulus Päderastie wegen deren entmenschlichenden Aspekten ablehnt, stellt sich die Frage, weshalb er im gleichen Satz Sexualverkehr von Frauen mit Frauen ablehnt. Auch die Einschränkung auf Kultprostitution ist nicht überzeugend: Die Quellen der römischen Zeit konzentrieren sich nicht auf Kultprostitution.

Paulus beschreibt gleichgeschlechtliche Liebe in Vers 26-27 als Sünde gegen die von Gott bei der Schöpfung etablierte Ordnung. Er behandelt sie nicht als Fehlverhalten im Kontext privater Moralität. Der Satz, dass es vor Gott „kein Ansehen der Person“ (2,11) gibt, bezieht sich auf ethnische Unterschiede - Heiden werden genauso wie Juden als Sünder von Gott gerichtet-, nicht auf geschlechtsspezifische Unterschiede. Beschneidung und Unbeschnittenheit sind nicht mehr relevant, aber die biblischen Gebote und Verbote im Blick auf das Sexualverhalten im Rahmen von weiblicher und männlicher Identität bleiben bestehen. Das gilt grundsätzlich, auch wenn man zu Recht darauf hinweisen kann, dass Paulus lesbischen und homosexuellen Sexualverkehr als Beispiel (exemplum) für Begierde, Unreinheit und Schändung des menschlichen Leibes und der Leidenschaften (Vers 24.26a) anführt.

© Eckhard Schnabel, Der Brief des Paulus an die Römer, Kapitel 1-5, SCM R. Brockhaus, 2015



# Die Handreichung zur Homosegnung - abwegig!

von Pfarrer Dr. Tobias Eißler

Auf der Homepage der württembergischen Landeskirche ist eine Handreichung für Gottesdienste anlässlich der Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare zugänglich, herausgegeben im November 2019:

[https://www.service.elk-wue.de/uploads/tx\\_templavoila/WEB\\_OKR\\_Handreichung\\_Segnung\\_A5\\_hoch.pdf\\_X.1-03-04-V18\\_1.1\\_.pdf](https://www.service.elk-wue.de/uploads/tx_templavoila/WEB_OKR_Handreichung_Segnung_A5_hoch.pdf_X.1-03-04-V18_1.1_.pdf)

Der Segnungsgottesdienst wird nicht durch eine landeskirchliche Agende geregelt, weil diese für alle Gemeinden verbindlich wäre. Doch der Oberkirchenrat genehmigt in Regenbogen-Gemeinden eine „örtliche Gottesdienst-Agende“ (6). Sie ist landeskirchenweit dieselbe. Sollte sie in mehr als 25 Prozent der Kirchengemeinden eingeführt werden, wird die Synode mit dem Vorschlag einer landeskirchenweiten Einführung befasst (48). Für diesen Fall liegt also ein möglicher Agendentext schon bereit.

In der zweiten Runde der Diskussion um den Segnungsgottesdienst für zwei Männer oder zwei Frauen, die durch das Hinterfangen der ablehnenden Entscheidung der Landessynode im November 2017 angestoßen wurde, hörte man öfters die Beschwichtigung, es werde keine Agende geben. Faktisch gibt es nun ein Modell für die Agende, das bei einer zielstrebigem Bewerbung des Gottesdienstmodells bis zum 25-Prozent-Quorum per Synodenentscheidung allgemeine Gültigkeit erlangen kann.

Die Handreichung ist ein Abweg, u.a. wegen dreier falscher Thesen.

## **1. Die These von der Einzelsegnung ist abwegig**

Die vorgelegte Liturgie zeichne sich dadurch aus, „dass der Gottesdienst nicht dem Paar gilt, sondern den beiden Individuen, die sich zu einer lebenslangen Verbindung zusammenschließen“, heißt es in der Einführung der öffentlichen Gottesdienstordnung (22). Die Rede von einem „Ehebund“

soll vermieden werden. Dahinter steht die theologische und kirchenjuristische Zurückweisung eines staatlicherseits ausgeweiteten Ehe-Begriffs.

Die Klarstellung, dass Ehe nach biblischem Verständnis ein Bund zwischen Mann und Frau ist, kann man nur begrüßen. Umso unlogischer erscheint dann aber der Versuch, einen Gottesdienst zu konstruieren für ein gleichgeschlechtliches Paar anlässlich seiner bürgerlichen Eheschließung, in der ausgerechnet diese Paar-Bindung nicht thematisiert werden soll. Ein Kasualgottesdienst geht per Definition auf den Kasus, auf die lebensgeschichtliche Situation der Betroffenen ein. Die Vermeidung des Ehe-Begriffs kurz nach einer bürgerlichen Eheschließung muss allen Beteiligten künstlich und lebensfern vorkommen.

Überblickt man den Entwurf für den Segnungsgottesdienst, ist die direkte Bezugnahme auf die kirchliche Trauung offensichtlich. Die kirchliche Trauung wird umgeschrieben auf eine sogenannte Segnung eines Männer- oder Frauenpaares bzw. eines Paares, bei dem einer der Partner der Auffassung ist, keinem Geschlecht anzugehören.

- Genau wie bei der Trauung zieht das Paar mit dem Pfarrer feierlich in die Kirche ein. Die Erläuterung, es handle sich dabei nicht um eine Angleichung an die Trauung, wird durch die Empfehlung im selben Text-Absatz, solch einen Einzug, wo er bei Hochzeiten noch nicht üblich ist, einzuführen, fragwürdig (22).
- Beim Psalmgebet wird ausdrücklich die Trauagende 2020 als Orientierungsmodell benannt, deshalb auch derselbe Psalm wie in der Trauagende ausgewählt (23).
- Das Eingangsgebet soll die „biographische Schwellensituation als Anlass für den Gottesdienst“ thematisieren, ohne „den Anlass der Paarbindung zu benennen“ – die Quadratur des Kreises! Der Gebetsprache, die vor Gott schlicht und offen benennt, was ist, wird mit einer Regel belastet, die zu einer Undeutlichkeit führen muss, welche die biographische Schwellensituation gerade nicht ernst nimmt. Eine solche Regel korrumpiert das Gebet als Reden des Herzens mit Gott.

- Dass für die Schriftlesung 1. Korinther 13,1-13 ins Spiel gebracht wird, kann man als Orientierung am üblichen Erwartungshorizont bei der kirchlichen Trauung sehen, der mit dem wirklichen Verstehen des Textes oft wenig zu tun hat. Man sollte immer bedenken, dass die Maximalaussagen der Perikope dem aufmerksamen Zuhörer sein Scheitern an der Liebe vor Augen führen.
- Die Predigt soll als Kasualpredigt die Biographie der „Individuen“ und ihren weiteren Lebensweg betrachten. Wieder wird der eigentliche Anlass des Gottesdienstes übersprungen und ausgespart – als ob die standesamtliche Eheschließung nicht ein bedeutsamer Teil des Lebensweges für die beiden Männer oder Frauen wäre. Dass die Predigt dabei nicht einen gemeinsamen Denkspruch, sondern einen je einzeln zugeordneten Bibelvers auslegen soll, abstrahiert von dem gemeinsamen Weg, um den es konkret geht.
- Dasselbe gilt von dem Deutewort, das allgemein von der Liebe Gottes zu allen Menschen spricht und davon, dass die beiden Personen jetzt vor Gott gebracht werden (29). Warum werden sie gerade jetzt vor Gott gebracht? Aus welchem Bibelwort schöpft man die Gewissheit, dass sich Gottes Liebe auch auf die gleichgeschlechtliche Zweisamkeit bezieht?
- Die bei der Trauung üblichen Schriftlesungen werden verständlicherweise nicht bemüht, weil sie die Zusammengehörigkeit von Mann und Frau in der Ehe lehren. Die ethische Mahnung Philipper 2,1-4, die zuerst auf das Miteinander von Gemeindegliedern gemünzt ist, fördert das gute Miteinander, sagt aber freilich nichts aus über die Frage, ob das gleichgeschlechtliche Paar so einswerden kann, wie Mann und Frau einswerden können.
- Die Übergabe der Trauringe als „Zeichen eurer Liebe und Treue“ ist typisches Element einer Trauung und rückt die Paarbindung ins Zentrum der Aufmerksamkeit (30).

- An der Stelle des Rüstgebets steht ein Gebet, das die Namen der beiden Partner aufruft und Segen für beide erbittet. Schon hier findet eine Art von Segnung statt, die sich ausdrücklich nicht auf den einzelnen Partner, sondern auf das Paar in seinem Miteinander und Füreinander bezieht.
- Die „Traufrage“ wird nominell durch eine „Verpflichtungsfrage“ ersetzt, ist aber im wesentlichen nichts anderes als die übliche Traufrage, nur mit dem Unterschied, dass sie an beide Partner gleichzeitig gerichtet ist (31). Auf diese Weise umgeht man den theologisch nicht akzeptablen Begriff „Ehepartner“. Die Partner werden gefragt, ob sie „ihr weiteres Leben nach Gottes Willen und Verheißung ausrichten, einander als Gottes Gabe lieben und ehren und einander in Freud und Leid treu bleiben, bis der Tod euch scheidet“. Einerseits wird die Paarbindung nicht benannt, andererseits wird nach gegenseitiger Liebe und Treue gefragt. Die wörtliche Anlehnung an die wohlbekanntere Frage im kirchlichen Traugottesdienst bei gleichzeitiger Akzentverschiebung weg von dem persönlichen Bund fürs Leben hat etwas Ausgeklügeltes und Sophistisches. Man kann sie als bewusste Täuschung des Zuhörers werten. Selbstverständlich werden das Paar und die Gemeinde dieses Stück als übliche Traufrage hören und auffassen.
- Im Knien empfängt das Paar unter Handauflegung den Segen, der nach der Tradition der alten und neuen Trauagende jedem Ehepaar zugesprochen wird: Bewahrung vor dem Bösen, Geleit durch Gottes Wort, Erhaltung bei der Gemeinde, Gehorsam gegen Gott, Führung zum ewigen Leben. Die liturgische Inszenierung und die mögliche Formulierung „euch“ macht die Zusammengehörigkeit der „Individuen“ deutlich, die eben nicht „individuell“, sondern quasi als „Ehe-Person“ gesegnet werden. Spätestens hier wird deutlich, dass die These von dem Gottesdienst für zwei Einzelpersonen und von der Segnung von zwei Individuen abwegig ist. Sollte es wirklich nur um die einzelnen Personen gehen, könnten sie z.B. nacheinander einzeln gesegnet werden

oder wenigstens mit unterschiedlichen Segensworten bedacht werden. So aber findet eindeutig eine öffentliche Segnung eines homosexuellen *Paars* statt.

- Auch das Fürbittgebet segnet die namentlich und gemeinsam benannten Partner „auf ihrem gemeinsamen Weg“. Damit wird die rückhaltlose Anerkennung der homosexuellen Verbindung ausgesprochen, und zwar in Gottes Namen und an Gottes statt. Dasselbe gilt für den Schlusssegen, deren erster Empfänger liturgisch gesehen das vorne platzierte Paar ist.

Das Vaterunser ist die einzige Stelle im liturgischen Formular, das Gott als „Vater“ benennt. An keiner Stelle wird Jesus als Christus, Herr und Erlöser angeredet. Das entspricht der Tradition einer liberalen Theologie ohne Christologie.

Dieser nur leicht modifizierte Traugottesdienst wird von Gemeindegliedern und gleich-geschlechtlichen Paaren, die kirchliche Trauungen kennen, sehr wahrscheinlich als ein solcher aufgefasst und erlebt. Ganz abgesehen von persönlichen Wahrnehmungen beinhaltet der Entwurf die wesentlichen Stücke der Trauung. Die Titulierung als Segnungsgottesdienst bzw. die umständliche gesetzliche Bezeichnung kaschiert nur, was nach evangelischem Verständnis eine Trauung ist. Weil ein Paar gesegnet wird, ist die These von einer Einzelsegnung nicht zutreffend.

## **2. Die These von dem Ja Gottes ist abwegig**

Die Handreichung reflektiert die Frage nach der theologischen Begründung der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares. Dabei wird zunächst der gesellschaftliche Wandel geschildert (9). Erst 1992 (!) gibt die Weltgesundheitsorganisation die Beschreibung der Homosexualität als Krankheit auf. 2001 führt der Staat die eingetragene Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Partner ein, 2017 die Eheschließung (10). Im selben Zeitraum ermöglicht eine evangelische Kirche nach der andern in Deutschland die

Segnung und damit die kirchliche Anerkennung dieser speziellen, relativ selten vorkommenden Paar-Bindung. Der Frage, wie eine theologische Neuerung, die in einer 2000jährigen Geschichte des Christentums und einer 500jährigen Geschichte der Reformationskirchen ihresgleichen sucht, dem naheliegenden Verdacht entgehen will, nichts anderes als eine Anpassung an ein neues, von Lobby-Gruppen bewusst gefördertes gesellschaftliches Denken zu sein, wird nicht gestellt.

Aus dem Papier „Gesichtspunkte“ der Arbeitsgruppe Homophilie aus dem Jahr 2000 wird die Feststellung zitiert, dass homosexuelles Verhalten „nicht als besonderes Schwerpunktthema“ in der Bibel erscheint (11). Jedoch: „Wo es erwähnt wird, wird es abgelehnt.“ Die Verbote 3. Mose 18,22 und 20,13 gehören zum Heiligkeitsgesetz, das sowohl kultischen als auch ethischen Charakter habe. „Im Neuen Testament ist vor allem auf Römer 1,24-27 zu verweisen. Dort rechnet Paulus neben anderem auch die Homosexualität zu den Folgen menschlicher Sünde: Aus der Verfehlung des Gottesverhältnisses folgt die Verfehlung des Verhältnisses des Menschen zu sich selbst mit zerstörerischen Konsequenzen im sozialen wie auch im sexuellen Bereich.“

Die Position, die trotz diesem Textbefund für eine Akzeptanz der Homosexualität plädiert, wird mit dem Argument zitiert, (a) dass die alttestamentlichen Aussagen als Abgrenzung gegenüber heidnischer Religiosität zu verstehen seien (12). (b) Die neutestamentlichen Aussagen betreffen lediglich eine homosexuelle Praxis, die von einer freien Willensentscheidung gelenkt sei, nicht die homosexuelle Prägung. (c) In Matthäus 19,1-10 argumentiere Jesus nicht gegen die Verletzung einer vorgegebenen Ehe-Ordnung, sondern gegen die Verletzung der Liebe. (d) Nur das Liebesgebot sei für die Gesamtbeurteilung der Homo-Frage maßgeblich, nicht konkrete Einzelgebote. (e) Auch eine homosexuelle Beziehung könne in gegenseitiger Verantwortung und dauerhafter Treue gelebt werden.

Zu diesen Argumenten ist folgendes zu sagen:

(a) Wenn Israels Glaube zu einer anderen Ethik führt als derjenige anderer Religionen, spricht das dafür, dass dieser Glaube etwas anderes ist als „Religion“, nämlich die Erkenntnis der Offenbarung des lebendigen Gottes. Seine Offenbarung ist unmissverständlich: Er ist Person. Er ist der Schöpfer. Er hat eine dezidierte Meinung zu bestimmten Lebensformen. Er lehnt homosexuellen Umgang als ein „Gräuel“ ab, das ihm zuwider ist. Ganz grundsätzlich. Die scharfe Distanzierung von den Ausschweifungen heidnischer Kulte widerspiegelt den Unterschied zwischen den Götzen und dem Gott, der ganz anders ist – totaliter aliter. Die Beobachtung einer „Abgrenzung“ ist kein Argument gegen den authentischen Gehalt der Offenbarung, im Gegenteil!

(b) Kein Mensch lebt seine Sexualität triebgesteuert wie ein Tier, sondern verhält sich zu seinen Gefühlen und Neigungen durch Überlegungen und Entscheidungen. Das ist es, was den Menschen ausmacht. Deshalb ist die Unterscheidung einer Homosexualität der Prägung von einer Homosexualität der freien Entscheidung künstlich und falsch. Die Warnung des Apostels vor dem homosexuellen Lebensstil, der aus dem Reich Gottes ausschließt (1 Kor 6,9), setzt selbstverständlich voraus, dass ein Mensch seine Sexualität reflektieren und steuern kann. Genauso erwartet die moderne Gesellschaft vom Heterosexuellen, dass er sich beherrscht und nicht übergriffig lebt; erst recht erwartet sie das von dem Menschen mit pädophilen Neigungen. Sie erwartet das mit gutem Recht. Sexualethik macht nur Sinn, wenn der Mensch mit seiner Sexualität umgehen, sie limitieren und kanalisieren kann. Sonst muss man jeden ethischen Anspruch aufgeben.

(c) Jesus verwahrt sich in Matthäus 19,1-10 ausdrücklich gegen die Infragestellung und Auflösung der Ehe-Ordnung des Schöpfers, die seit der Erschaffung des Menschen gilt. Weil jeder, der die Ehe bricht, mit der Liebe argumentieren kann – nämlich mit der verlorengegangenen Liebe und mit der neuen Liebe zu einem anderen Menschen, hebt die Orientierung an einem allgemeinen Liebesbegriff die Kritik am Ehebruch auf. Jesus ist aber

ein Kritiker des Ehebruchs. Er kennt Gottes Willen, lehrt ihn und verteidigt ihn.

(d) Das beliebte Diskussionsmuster, die Liebe zu Gott gegen das konkrete Gebot Gottes ausspielen zu wollen, widerspricht dem, was die Bibel lehrt und was Jesus vertritt. Die Liebe zu Gott und der Gehorsam gegen sein Gebot gehören schon im Dekalog zusammen (2 Mose 20,6 „die mich lieben und meine Gebote halten“). Genauso ist es bei Jesus: „Wenn ihr meine Gebote haltet, so bleibt ihr in meiner Liebe, wie ich meines Vaters Gebote halte und bleibe in seiner Liebe.“ (Joh 15,10) Wer Gott liebt, gehorcht ihm. Ungehorsam ist das Verhalten des Sünders, der sich selbst und seine Gelüste mehr liebt als Gott. Wo das alttestamentliche Gebot durch das apostolische Wort ausdrücklich als im Neuen Bund gültig bestätigt wird – und das ist beim Thema Homosexualität der Fall –, ist es für den Christen verbindlich, der Gott über alle Dinge fürchtet, liebt und ihm vertraut.

(e) Wenn einer Homo-Paarbindung die Kennzeichen Verantwortlichkeit und Dauerhaftigkeit zugeschrieben werden, stellt das eine Nachahmung der Ehe dar. Diese Kennzeichen sind aber keine Begründung und Stiftung der Homo-Verbindung. Das Stiftungswort des Schöpfers schafft die Ehe (1 Mose 1,27; 2,18). Das Gesetzeswort des heiligen Gottes ächtet die Mann-Mann-Verbindung (3 Mose 18,22). Diese klare Orientierung wird durch eine Pseudo-Ehe, in der das Verbotene das Gestiftete ersetzt, konterkariert, ganz abgesehen davon, wie verantwortlich und dauerhaft sie nachher gelebt oder auch vielfach nicht gelebt wird.

Weitere Pro-Argumente listet die Handreichung in einer Tabelle auf (13-16): (f) Der Mensch, der um den Segen bitte, sei nicht der von Gott abgewandte Mensch von Römer 1. (g) Paulus wolle nur Pädophilie kritisieren, nicht Homophilie. (h) Eine Segnung im Gottesdienst legitimiere nicht die Lebensform. (i) Der Mehrungssegens 1. Mose 1,28 spreche nicht gegen Homosexualität, weil es Gott um den liebevollen Umgang der Menschen miteinander gehe. (j) Im Licht der endzeitlichen Verheißung nach Galater 3,28 verändere sich, „was den Menschen im Angesicht Gottes prägt“.



Zu diesen Gedanken ist folgendes zu sagen:

(f) Der Mensch, der um den Segen Gottes bittet, muss zur Kenntnis nehmen, was nach dem Urteil Gottes seinem Fluch und Gericht verfällt und was im Gegensatz dazu seinem Wohlgefallen entspricht und dementsprechend unter dem Segen steht. Römer 1 gibt dazu klare Orientierung. Wer die dort beschriebene Sünde lebt, sie nicht bereut, sondern im Gegenteil rechtfertigt, ist der Mensch, der gedanklich gegen den lebendigen Gott rebelliert und sicher nicht in Richtung Segen unterwegs ist.

(g) Römer 1,24-27 und 1. Korinther 6,9f kritisieren mit klaren Worten nicht den Missbrauch von Kindern, sondern die Verbindung derselben Geschlechter („ihre Frauen haben den natürlichen Verkehr vertauscht mit dem widernatürlichen“; „Mann mit Mann Schande getrieben“; „Weichlinge“; „männliche Beischläfer“). Wer anderes behauptet, verschleiern den Text.

(h) Eine öffentliche Segnung setzt die grundsätzliche Bereitschaft voraus, den lebendigen Gott, den Spender des Segens, und seine Weisung zu achten. Deshalb wird z.B. von Taufeltern oder Hochzeitsleuten erwartet, dass sie Gottes Wort nicht verächtlich machen. Eine Lebenshaltung und Lebensführung, die Gottes Wort ersichtlich widerspricht, verträgt sich nicht mit einer öffentlichen Segnung.

(i) Gewiss wird der liebevolle Umgang der Menschen miteinander im allgemeinen Sinne von Gottes Wort geboten. Doch der Mehrungssegens 1. Mose 1,28 zeigt, dass die eheliche Gemeinschaft von Mann und Frau und eben nur diese mit der Perspektive der Nachkommenschaft verbunden ist. Wo diese Perspektive grundsätzlich abgelehnt wird, wird in der Tat der Wille Gottes und sein Segen in Frage gestellt. Die homosexuelle Verbindung bewegt sich jenseits dieser Segenslinie und führt genealogisch in die Sackgasse, sofern sie nicht auf heutige fragwürdige Methoden wie „Leihmutterchaft“ u.ä. zurückgreift, die dem biblischen Lebensmodell widersprechen.

(j) Galater 3,28 bezieht sich auf die Frage nach dem Zugang zum Christusheil: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier

ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt *einer* (nicht: eins) in Christus.“ Die Existenz in Christus bringt den Segen, der dem einen Nachkommen Abrahams verheißen ist (Gal 3,16; 1 Mose 22,18). Das bedeutet keineswegs, dass in der Gemeinde des Neuen Bundes das Mannsein oder Frausein als geschöpfliche Wirklichkeit relativiert oder aufgehoben werden würde. Vielmehr wird das Schöpfungsgemäße erst richtig zur Geltung gebracht. Das zeigen u.a. die Haustafeln mit ihren unterschiedlichen Anweisungen an Männer und an Frauen (Eph 5,21-33; Kol 3,18-4,1; 1 Petr 2,18-3,7) oder die Ehelehre in 1. Korinther 7. Luther bringt das in seinem Galaterbriefkommentar folgendermaßen zum Ausdruck (WA 40 I, 543f): „Es gibt gewiss eine Unterscheidung der Personen im Gesetzesbereich und vor der Welt und da muss sie sein.“ Eschatologische Erwartung ist biblisch keine schwärmerische Erwartung, die das geschöpflich Gegebene überspielt. Sie fordert nicht die Relativierung des Geschöpflichen, sondern seine dankbare Wahrnehmung, Entfaltung und Heiligung.

Fazit: Das Ja Gottes zum Sünder hebt sein Nein zur Sünde nicht auf. Was Sünde ist, wird nicht vom Menschen definiert, sondern von Gott allein. Der Allerhöchste und Heilige bietet in Christus die Vergebung der Sünde an. Sie wird wirksam, wo Sünde erkannt wird und der Mensch sich von ihr abwendet. Es gibt kein pauschales Ja Gottes zum Menschen, der an seinem Lebensstil ohne Gott und gegen Gott festhält. Das Ja des Evangeliums bleibt immer auf das Nein des Gesetzes bezogen und wird ohne diesen Bezug in eine billige menschliche Evangeliums-Ideologie transformiert.

### **3. Die These von der Kircheneinheit trotz fundamentaler Differenz ist abwegig**

Die Handreichung führt nicht nur Pro-Argumente, sondern auch Contra-Argumente gegen die Homo-Segnung auf. Klar ist: Beide Positionen lassen sich nicht miteinander vereinbaren. Entweder ist die eine Auslegung richtig oder die andere. Beide können nicht zugleich wahr sein, sofern man keinem

postmodernen Denken folgt, das ein unverbindliches Nebeneinander oder Wiedereinander mehrerer Wahrheiten akzeptiert.

Trotz völlig widersprüchlicher Positionen betont die Kirchenleitung die bleibende Einheit der Kirche: „Überwölbt wird diese Vielfalt... durch die Rede von der Kirche als Auslegungsgemeinschaft.“ (17) „Auslegungsgemeinschaft meint nicht, dass alle die gleiche Auslegung vorlegen, sondern im gemeinsamen Hören und Antworten, im Austausch über verschiedene Wahrnehmungen und im Wissen über die jeweiligen Kontexte den Text wahrnehmen.“ (17f) „Die Auslegungsgemeinschaft stellt sicher, im gemeinsamen Hören und Antworten ... unterschiedliche Auslegungen der Bibel gegenseitig respektieren zu können.“ (18f) „Trotz der Vielfalt der Auslegungen“ würden sich Christen „bleibend gemeinschaftlich in der Kirche verbunden“ sehen. (18)

Dazu ist zunächst einmal festzustellen, dass nach der Synodenentscheidung eine Reihe von Mitchristen aus der Landeskirche ausgetreten sind. Hat die Synode das Gespräch mit diesen Personen gesucht? Hat man sich bemüht, die Zahl der Austritte, die von dem Synodenbeschluss verursacht wurden, zu erfassen? Es gibt jedenfalls nicht wenige Mitchristen, die die geistliche Basis, die Kirchengemeinschaft ermöglicht, verletzt sehen. Ähnliches hört man von freien Gemeinden, die aufgrund der Meinungsverschiedenheit zu diesem Thema in eine Zerreißprobe geraten.

Ist der Begriff „Auslegungsgemeinschaft“ ein treffender ekklesiologischer Begriff, der für das behandelte Problem hilfreich ist?

Ein Blick Richtung Reformationszeit: Man kann sagen, dass Luther mit seinen Mitarbeitern eine theologische Arbeitsgemeinschaft bildete, die v.a. durch die Bibelübersetzung, aber auch durch Predigten und Traktate das originale biblische Evangelium wieder zum Vorschein brachte. In dieser „Auslegungsgemeinschaft“ gab es wohl Diskussionen über die richtige Übersetzung einzelner Bibelstellen und die Auslegung einzelner Bibelabschnitte auf das Evangelium hin. Das Wunder der Reformation jedoch be-

stand darin, dass sich die Neuentdecker des biblischen Wortes in umfassendem Sinne einig waren. Kirchenmitglieder ohne theologische Ausbildung in ganz Deutschland und darüber hinaus, die anfangen, die Bibel zu studieren, überzeugten sich von dem originalen Evangelium, wie im Römerbrief, Kapitel 1 bis 3, dargelegt. Der heftige theologische Streit z.B. mit den Schweizern über das Abendmahlsverständnis oder mit den Antinomisten (Gegner der Predigt des Gesetzes) über die bleibende Bezogenheit des Evangeliums auf das Gesetz entstand gerade deswegen, weil sich die lutherischen Reformatoren einig waren. Die Einheit in der Wahrheit machte Abgrenzungen gegenüber der falschen Lehre möglich und nötig. Die Reformation ist nicht etwa ein Beispiel für eine „Auslegungsgemeinschaft“, in der wesentliche theologische Fragen komplett gegensätzlich beantwortet werden können. Vielmehr zeigt sie, dass solide Auslegungsarbeit zur gemeinsamen Wahrheitserkenntnis und dadurch zur Glaubensgemeinschaft und Bekenntnisgemeinschaft führt. „Es weiß gottlob ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und ‚die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören‘ (Joh 10,3).“ (Schmalkaldische Artikel 12): Eine Stimme, ein Glaube, eine Kirche: die Erfahrung und das Leitbild der Reformatoren.

Das Neue Testament kennt wohl eine Vielfalt des Zeugnisses von dem einen Evangelium. Es kennt aber keine beliebige Vielfalt von theologischen Ansichten. In der Frage, ob die alttestamentlich-jüdische Beschneidung eine notwendige Bedingung für den Zugang zu Gott sei, konnten keineswegs zwei gleichberechtigte Meinungen nebeneinander stehenbleiben; vielmehr verschafften Paulus und Petrus in überraschender Übereinstimmung dem Evangelium ohne verdienstliche Bedingungen allgemeine Anerkennung (Apg 15). Der große Konsens (magnus consensus) bewahrte vor der Kirchenspaltung. Nur auf dem Hintergrund der gemeinsamen Erkenntnis des von dem Herrn der Kirche Jesus Christus geschenkten Evangeliums ist der scharfe theologische Streit des Apostels Paulus gegen Vertreter des alttestamentlich-gesetzlich oder antinomistisch entleerten Evangeliums zu

verstehen. Wo jemand das Evangelium durch neue falsche Zusätze verformt, bleibt aus apostolischer Sicht nur die Mahnung und die Trennung, keineswegs die Erhaltung der Glaubensgemeinschaft um jeden Preis. Diese durchgängige neutestamentliche Linie wird offenbar nicht bedacht in einem Denkmodell, das versucht, einen Dissens, der eine konkrete Definition von gelebter Sünde betrifft und damit auch die konkrete Begegnung mit dem Evangelium, als nicht relevant für die Kircheneinheit zu begreifen.

Die tiefe Erschütterung, die durch die Einführung einer öffentlichen Segnung respektive Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares ausgelöst wird, besteht darin, dass sich eine reformatorische Kirche plötzlich nicht mehr einig ist über das, was geschrieben steht. Wenn das klare „Nein“ der Bibel auf einmal als „Ja“ Gottes interpretiert werden kann, wird die Möglichkeit einer soliden, Klarheit schaffenden und Einheit stiftenden Auslegungsarbeit fraglich. Ein jahrhundertealter und bis heute in Kraft stehender überwältigender ökumenischer Konsens kann beiseite gewischt und auf den Kopf gestellt werden. Wenn das möglich ist, zerbricht Vertrauen. Man kann sich dann nicht mehr sicher sein, ob nicht bald das nächste Projekt der Moderne in die Bibel eingetragen und in die Kirche hineingetragen wird. Denn darüber besteht wohl kein Zweifel, dass die Vorstellung, dass es für die Gesellschaft keinen Unterschied mache und von Gott selber geradezu erwünscht sei, dass dieselben Geschlechter zum Paar werden, eine Vorstellung ist, die in der modernen bzw. postmodernen Gesellschaft aufgekommen ist. Die Kirche denkt und entscheidet im Sog des Mainstream, wenn sie politische Entscheidungen für die Homo-Partnerschaft und Homo-Ehe nicht etwa vorbereitet, sondern hinterher auf sie reagiert. Die Homosegnung kam nicht zustande durch Neuentdeckungen und Anregungen der exegetischen und systematischen Theologie. Vielmehr brachten Lobby-Gruppen das Thema im Zuge ihrer weltweiten Kampagne auf die Tagesordnung. Danach begann man in der Kirche, nach stützenden Auslegungen und Rechtfertigungen zu suchen. Allein diese Abfolge stellt das ganze Unternehmen in Frage.

Johannes Brenz wird der Ausspruch nachgesagt, er liege deswegen unter der Kanzel der Stiftskirche in Stuttgart begraben, damit er zur Stelle sein könne, wenn von dieser Kanzel verkündigt werde, was dem Evangelium und dem Wort Gottes widerspreche. Diese Anekdote erinnert an die Verpflichtung jedes Kirchengemeinderats in der württembergischen Kirche, „darauf achtzuhaben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärger in der Kirche gewehrt wird“. Nach der klaren Auskunft der Bibel handelt es sich bei dem Segnungsgottesdienst für Gleichgeschlechtliche um falsche Lehre, Unordnung und Ärger in der Kirche. Wo das beschlossen, gutgeheißen und praktiziert wird, lebt nicht mehr die württembergische Kirche eines Johannes Brenz, Johann Albrecht Bengel, Sixt Karl Kapff, Karl Heim, Theophil Wurm, Karl Hartenstein und Theo Sorg. Der Beschwörung der Kircheneinheit trotz klaren Widerspruchs gegen Schrift und Bekenntnis, mithin gegen die Verfassung der württembergischen Kirche, steht das prophetische Wort des Theologen Wolfhart Pannenberg entgegen:

„Es muss ganz klar gesagt werden, dass eine Kirche, die homosexuelle Lebensgemeinschaften anerkennt, nicht mehr auf dem Boden der Bibel steht. ... Wenn die evangelischen Kirchen dem Sog zur Anpassung an die Forderungen des Zeitgeistes erliegen, dann werden sie ihren Anspruch verlieren, Kirche in Bindung an die Schrift zu sein. Das würde die Grundlage protestantischen Kirchentums gefährden. Die bisher mühsam bewahrte Einheit der evangelischen Kirchen würde dann zerbrechen, und die evangelikale Bewegung würde dann im evangelischen Bereich die einzige Basis für eine kirchliche Erneuerung bilden.“ (W.Pannenberg, Angst um die Kirche. Zwischen Wahrheit und Pluralismus, in: Ev. Kommentare 12, 1993, (709-713) 713)

# Zehn Argumente gegen einen Gottesdienst anlässlich der Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare...

von Bibliotheksdirektor Dr. Christian Herrmann

1. Bei der fraglichen Amtshandlung handelt es sich nicht nur um eine Frage kirchlicher Ordnung. Vielmehr stehen zentrale Inhalte des Glaubens auf dem Spiel.

## **Verunsicherung im Glauben**

Einem öffentlichen Gottesdienst aus einem bestimmten Anlass kommt eine orientierende Wirkung zu. Die Kontroverse um diese Amtshandlung berührt Bekenntnisinhalte zum Schöpfungs- und Erlösungshandeln Gottes, zum Wesen der Heiligen Schrift sowie der Kirche.

Die Veränderung eines einzelnen Glaubensartikels verändert alle anderen Artikel und hat - wie ein Sprung in einem Ring oder einer Glocke - nachhaltige Wirkungen (Luther, WA 54,158,28.36). Wenn der Glaube aus der Verkündigung des Wortes Gottes entsteht und am hörbaren Bekenntnis des Glaubens das Heil hängt (Röm 10,17.10), sollte man auf Handlungen verzichten, an deren biblischer Begründung Zweifel bestehen.

2. Kirche ist eine Kreatur des Wortes Gottes. Daher geht es nicht um die Vermittlung (einen goldenen Mittelweg) unterschiedlicher "Zugänge zur Bibel", sondern um das Leben aus der Wirkmacht der Heiligen Schrift.

## **Verunklarung der Bibel.**

Die Kontroverse bezieht sich primär auf "Zugänge" zur Bibel (Präambel), den Umgang mit der Bibel als ganzer. Die einzelnen Textstellen sind weniger in ihrem Befund als in den Schlussfolgerungen daraus umstritten.

Die Reformation anerkennt die Heilige Schrift als "Richter, Regel und Richtschnur" für theologische Lehre (Konkordienformel, BSLK 769). Dem Wort Gottes kommt eine die Gemeinde schaffende (Jak 1,18) wie den Einzelnen erleuchtende (2 Kor 4,6) Kraft zu. Seligmachender Glaube und Kraft des Wortes Gottes stehen in einem Wechselverhältnis (1 Kor 1,18).

Versuche, angesichts des "garstigen breiten Grabens" (Lessing) zwischen dem Damals der biblischen Geschichte und dem Heute des Auslegers dem Wortlaut der Bibel einen anderen, tieferen Sinn als den offensichtlich dastehenden Wortsinn zu geben, begleiten die Kirchengeschichte von Anfang an. "Sollte Gott gesagt haben?" (1 Mose 3,1) - diese Frage verknüpfte den Zweifel mit der Verlockung. Origenes (185-254) suchte nach einem geistigen Sinn unter und hinter dem Buchstaben der Schrift. Erasmus von Rotterdam (ca. 1466-1536) wollte ein Glaubenssystem aus den rational plausiblen Stellen bilden. J.S. Semler (1725-1791) sah innerhalb der Bibel nur das als Wort Gottes an, was zur "moralischen Aufbesserung" diene. D.F. Strauß (1808-1874) stellte sich die Aufgabe, das durch die Exegese seiner Zeit "kritisch Vernichtete dogmatisch wiederherzustellen"; sein "Leben Jesu" zeichnete den Jesus, wie er Strauß entsprach. R. Bultmann (1884-1976) verband mit der Entmythologisierung eine neue, existenzphilosophische Interpretation der Bibel.

Mit Luther ist jedoch gegen diese strukturell verwandten Ansätze zu sagen: Das Problem liegt nicht in der Bibel, sondern in der Finsternis des erlösungs- und erleuchtungsbedürftigen menschlichen Herzens (WA 18,606.609). Luther meinte im Hinblick auf Bibeltexte mit dem, "was Christum treibet", nicht ein Kriterium für Sachkritik und Selektion durch den Ausleger (WADB 7,385,25-32). Vielmehr ging es darum, in welchem Maße jeweils vom Heilswerk Christi geschrieben wird. Luther gewann Belege aber auch aus dem für eine "stroherne Epistel" gehaltenen Jakobusbrief. Das Augsburger Bekenntnis betont in Art. 5 die Wirkung des Evangeliums. Der Wort-Gottes-Charakter der Bibel wird nicht analysiert, zugewiesen oder erklärt, sondern



er widerfährt durch die Kraft der Bibel. Die Glaubensgewissheit hängt daran, mit der Schrift und nicht innerhalb der Schrift zwischen Gotteswort und Menschenwort zu unterscheiden.

In der Kontroverse mit dem Papst und den "Schwärmern" stellte Luther die Alternative heraus: Wird die Schrift gemäß dem Gott, der redet, oder gemäß dem Menschen, der empfängt, gedeutet (WATR 3,670,17)? Wenn die Bewegungsrichtung von Gott ausgeht, ist die Schrift wirksam und darin klar. Wenn die Ausleger die Klarheit und Wirksamkeit nachträglich herstellen wollen, geht das mit individueller, subjektiver Beliebigkeit und Unklarheit einher. Wer alle jeweils aus unterschiedlichen Gründen anstößigen Bibelstellen eliminiert oder durch "Interpretation" akzeptabler macht, hört nur noch das Echo seiner eigenen Stimme und beraubt die Bibel ihrer - auch verändernden - Wirkung. Das "Wort vom Kreuz" bleibt aber "Ärgernis" und "Torheit" (1 Kor 1,18.23).

3. Nächstenliebe meint nicht ein vages Liebesprinzip, sondern geht mit einer Bindung an die Zehn Gebote einher. Liebe heißt auch Korrektur.

### **Umdeutung von Liebe.**

Die Aussage "Gott ist Liebe" (1 Joh 4,16) darf nicht umgedreht werden zu "Liebe ist Gott". Sonst wird aus einem personalen Beziehungsgefüge ein abstraktes Liebesprinzip, durch das alles, was irgendwie als "Liebe" empfunden oder deklariert wird, unterschiedslos auf eine Ebene rückt. Das Doppelgebot der Liebe wird als Summe, Erfüllung, aber nicht Außerkraftsetzung des Gesetzes verstanden (Mt 22,40; Röm 13,10; Gal 5,14). Auch bei den auf den Nächsten bezogenen Geboten geht es darum, dass wir "Gott fürchten und lieben" (Katechismus nach Luther/Brenz). Liebe zu Jesus geht mit dem Halten seiner Gebote einher (Joh 14,21.23). In Bindung an die Gebote kann Liebe aufdeckend, korrigierend sein (1 Kor 13,6).

Das Heiligkeitsgesetz (3 Mose 17-26) verknüpft u.a. die Verwerfung gleichgeschlechtlichen Sexualverkehrs als "Gräuel" (3 Mose 18,22; 20,13) mit

dem Gebot der Nächstenliebe (3 Mose 19,18). Die auf das menschliche Verhalten, nicht den Kult bezogenen Aussagen des Heiligkeitsgesetzes werden in den Lasterkatalogen des NT bestätigt (z.B. 1 Kor 6,9f; 1 Tim 1,9f). Angesichts der Heiligkeit Gottes ist es ein Ausdruck von Lieblosigkeit, durch eine Segenshandlung über den das Heil (Erbe des Reiches Gottes!), vgl. Gal 5,21) gefährdenden Charakter gleichgeschlechtlicher Sexualpraxis hinwegzutäuschen. Regelungen zu einem Verfahren in einer gefallenen Welt wie bei der Ehescheidung (Mt 19,9) fehlen im Bezug auf Homosexualität.

4. Außerbiblische Erkenntnisquellen bewirken weder Klarheit noch Eindeutigkeit. Die Bibel ist Grundlage, nicht Gegenstand von Kritik.

#### **Neues Traditionsprinzip.**

In der Erzählung von der Versuchung Jesu zitiert auch der Teufel die Bibel (Mt 4,6). Jesus hält ihm wiederum die Bibel entgegen und bezieht sich nicht auf externe Instanzen.

Wenn Exegeten den theologischen Befund etwa von Römer 1,24-27 zutreffend beschreiben, dann aber anmerken, "heute" könne man das so nicht glauben, wird eine konkurrierende Urteilsgrundlage eingeführt. War es bei Luthers Gegnern die Tradition des kirchlichen Lehramtes, so verweist man jetzt auf den Fortgang der Zeit und der Wissenschaft. Dabei ist der wissenschaftliche Befund unklar.

Untersuchungen zur Genetik, Hirn- und Hormonforschung konnten Homosexualität bisher nicht monokausal auf biologische Ursachen zurückführen.<sup>2</sup> Man geht eher davon aus, dass Homosexualität in einem komplexen

---

<sup>2</sup> Vgl. M. Dannecker, Sexualwissenschaftliches Gutachten zur Sexualität; in: J. Basedow (Hg.), Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 70, Tübingen 2000, S. (335–350) 339.

Entwicklungsprozess erworben wird.<sup>3</sup> Vertreter des Gender Mainstreaming betonen die sozialen Konstruktionsfaktoren der Geschlechtsidentität und lehnen es ab, dass Homosexualität angeboren sei. Aus der Homosexuellenbewegung selbst stammt die Einschätzung von Homosexualität als "Konzept" und die Forderung nach Überwindung von Homo- wie Heterosexualität zugunsten permanenter geschlechtlicher Flexibilität.<sup>4</sup> Sympathisierende Theologen verselbständigen die Liebe gar zu einer "Geschlechtszuschreibungen transzendierenden" Kraft und sehen das theologische Wesen der Ehe darin, neben der biologischen Geschlechtsidentität auch "die soziale Zuschreibung des Geschlechts ... hinter sich zu lassen".<sup>5</sup>

Kirchliche Kreise verbinden den oberflächlichen Verweis auf "die Wissenschaft" gelegentlich mit dem emotional wirkenden Prinzip "Am Anfang war die Betroffenheit". Man beansprucht einen direkten Zugang zu Gottes Offenbarung am biblischen Wortlaut vorbei und fordert Solidarität ein. Gegen solche Verselbständigungen und Selbst-Transzendierungen ist auf die Bibel als kritisches Gegenüber zu verweisen.

5. Mit der Erschaffung des Menschen geht die geschlechtliche Bipolarität ebenso grundlegend einher wie die Ausrichtung auf Fortpflanzung und Generationenfolge.

### **Schöpfung statt Aufhebung von Biologie.**

Die Erschaffung als Mann und Frau wird in 1. Mose 1,27 als Grundeigenschaft des Menschen bekannt - gleichrangig mit der Gottesebenbildlichkeit.

---

<sup>3</sup> K.K. Kinish/D.S. Strassberg/C.W. Turner, Geschlechtsspezifische Differenzen der Flexibilität der sexuellen Orientierung. Eine mehrdimensionale retrospektive Studie, in: Zeitschrift für Sexualforschung 17, 2004, S. (26–45) 27.

<sup>4</sup> L. Alegre, Lob der Homosexualität, München 2019, Klappentext, S. 15.20.29.88.203f.212.

<sup>5</sup> T. Moos, Nur die Liebe zählt; in: Zeitzeichen 2019/4, S. 38-40

Der Segen Gottes wird verknüpft mit dem Vermehrungsauftrag (1 Mose 1,28). Der Gemeinschaftscharakter der Ehe ("ein Fleisch") (1 Mose 2,24) wird in seinem Bezug auf den Geschlechtsunterschied im NT wiederholt (Mt 19,4-5). Die passende Hilfe (1 Mose 2,18) erfährt Auswirkungen des Sündenfalls gerade im Hinblick auf die Nachkommenschaft (1 Mose 3,15f). Die Geschlechtsregister des AT (1 Mose 11 u.a.) und die Stammtafel Jesu (Mt 1,1-17) zeigen auf, wie wichtig die Abstammung für die Erhaltung der Welt, aber auch die Heilsgeschichte ist.

Nicht jeder hat Kinder, aber jeder ist als Kind verschiedengeschlechtlicher Eltern geboren. Homosexuelle Paare könnten nur mit Hilfe Dritter zu Nachkommenschaft gelangen.

Ungleiches kann nicht mit Verweis auf Galater 3,28 zu etwas Gleichem erklärt werden. Bei der "Einheit in Christus" geht es ähnlich wie bei der Gottesebenbildlichkeit um das für alle Menschen geltende Bezogensein auf Gott. Dies hebt jedoch die individuellen Unterschiede nicht auf.

Mit der Gottesebenbildlichkeit (1 Mose 1,27; 9,6; Ps 8,4ff) ist der Mensch unter den Schutz und das Verfügungsrecht Gottes gestellt. Dies schließt ein Recht zu selbstschöpferischem Handeln des Menschen, etwa durch eine Neudefinition der Ehe oder durch Fortpflanzung mittels Klonen, aus.

Da die kirchliche Segenshandlung explizit mit der inhaltlichen Erweiterung der bürgerlichen Eheschließung begründet wird, wird die Abgrenzung von einer theologischen Neudefinition der Ehe fragwürdig.

6. Praktizierte Homosexualität verkehrt die Bewegungsrichtung zwischen Schöpfer und Geschöpf. Sie steht Grund und Wirkung des Segens Gottes entgegen.

### **Segenshandlung gegen das Erste Gebot.**

Römer 1,26f veranschaulicht im Kontext von Römer 1,18-32 das Wesen von Sünde, Gerichtsverfallenheit und Erlösungsbedürftigkeit des Menschen vor Gott. Die zielgerichtete Struktur der Schöpfung verweist auf den Schöpfer

zurück und sollte zu dessen Lobpreis anleiten (Röm 1,19-21). Sünde besteht in der Nichtanerkennung Gottes und der Bewegungsrichtung zwischen Schöpfer und Geschöpf. Das Schaffen von Götzenbildern (Röm 1,23) hat Auswirkungen für die Menschen in der Beziehung zu sich selbst und zu anderen. Das "Sehr gut" der Schöpfung und der Segen bezog sich auf die der Schöpfung mitgegebene Ordnung, auf die Unterscheidung und Wechselbeziehung von Gott und Mensch, Mann und Frau, Eltern und Kindern (1 Mose 1,27f.31). An praktizierter Homosexualität wird diese Ordnung vertauschende Wesen der Sünde mit ihren destruktiven Folgen veranschaulicht. Das "Vertauschen" (griech. met-/allassein) (Röm 1,23.25.26) verknüpft begrifflich das erste Gebot mit homosexueller Praxis. Das "Dahingeben" durch Gott in die Folgen frei gewählter Gottlosigkeit (Röm 1,24.26.28), zu denen neben praktizierter Homosexualität andere Formen menschlicher "Ungechtigkeit" (Röm 1,18) gehören (Röm 1,29-31), stellt das Gegenteil des Schöpfungssegens dar.

Wenn das Natürliche sich von Gott verselbständigt, nicht mehr Schöpfung sein will, beraubt es sich der "Wahrheit" und "Herrlichkeit" Gottes (Röm 1,23.25). Eine festzustellende "Begierde" (Röm 1,24.27) ist daher nicht schon aufgrund ihrer Existenz "natürlich" im Sinne von "gut", weil schöpfungsgemäß.

Die verwendeten Begriffe (Röm 1,27: arsenes en arsesin; 1 Kor 6,9; 1 Tim 1,10: arsenokoitai) entsprechen der griechischen Fassung (Septuaginta) von 3. Mose 18,22; 20,13. Neben den Bezügen zu 1. Mose 1 spricht dies gegen die Annahme, hier ginge es v.a. um den mit Machtmissbrauch verbundenen Verkehr mit Kindern (Päderastie).

7. Der Umgang mit der Leiblichkeit steht unter dem Anspruch Gottes. Die fragliche Segenshandlung erschwert die Unterscheidung zwischen sexueller Identität, Orientierung und Praxis.

**Diese Segenshandlung dient nicht zum Guten.**

1. Korinther 6,9 steht im Zusammenhang mit der Zielbestimmung von Leiblichkeit. Das Christsein schließt den Umgang mit dem Leib ein, weil dieser als "Tempel des Heiligen Geistes" nicht allein in eigener Verfügbarkeit steht, sondern zum Lobpreis Gottes dienen soll (1 Kor 6,19f). Leibliches Verhalten kann sich verselbständigen, dadurch "gefangen nehmen" und nicht mehr dem "Guten" dienen (1 Kor 6,12).

Leiblichkeit hat bleibend vorgegebene und gestaltbare Aspekte. Sexualität als Teil der Leiblichkeit hängt erstens von der biologischen Geschlechtsidentität ab. Zweitens ist sie aber auch in der psychosozialen Entwicklung verankert, etwas Gestaltbares und Beeinflussbares. Hier ist die sich entwickelnde sexuelle Orientierung von der sexuellen Praxis zu unterscheiden. Der Tempel-Charakter des Leibes bringt es mit sich, dass Orientierung (Neigung, Trieb) nicht notwendig zur Praxis führen sollte bzw. muss. Das gilt auch, aber nicht nur, für Homosexualität. Die fragliche Segenshandlung setzt wegen des gegebenen Anlasses bei der Praxis an und deutet die anderen Aspekte der Sexualität von dort her. Dies dreht das vom Schöpfer so gedachte Gefälle von Vorgabe und Gestaltung um.

8. Das Evangelium hat eine verändernde Kraft. Rechtfertigung des Sünders heißt nicht Rechtfertigung der Sünde.

**Veränderung, nicht Bestätigung ist notwendig.**

Der Lasterkatalog 1. Korinther 6,9f ist im Rückblick formuliert ("gewesen") (V. 11) und zielt auf Erneuerung des Lebens. Die Einzelsünden in Römer 1,24-31 illustrieren das Sündersein und die Erlösungsbedürftigkeit. Erlösung geschieht jedoch nicht durch Bagatellisierung der Sünde (Röm 3,5ff),

sondern durch Sündenvergebung aus Gnade, die in Kreuz und Auferstehung Christi ihren Grund hat (Röm 3,24; 5,6ff). Die Sündenvergebung geht mit der Aufforderung "Sündige hinfort nicht mehr!" (Joh 8,11) einher. Das Zueinander von Zuspruch und Anspruch Gottes durchzieht die ntl. Briefe. Der Sünder wird mit Gott versöhnt und dadurch verändert (2 Kor 5,17); es wird aber nicht die Sünde bestätigt.

Die Allgemeinheit des Sünderseins (Röm 3,23), das sich im Sünde-Tun artikuliert, erlaubt nicht, einzelne Tatsünden (z.B. homosexuelle Praxis) negativer zu bewerten als andere. Dasselbe gilt umgekehrt für die positiven "Früchte des Geistes" (Gal 5,19-22). Dementsprechend sind weder Gerichtspredigten speziell gegen Homosexuelle zu richten noch umgekehrt Segenshandlungen speziell für Homosexuelle vorzunehmen. Homosexuell empfindende Personen empfangen als Personen Zuspruch, Unterweisung und Segen wie alle anderen Besucher im allgemeinen Gemeindegottesdienst. Ein anlassbezogener Segen rückt den Anlass in den Mittelpunkt und enthält sich gerade nicht einer Bewertung des Anlasses.

9. Die individuelle Seelsorge ist der angemessene Ort zur Begleitung homo- oder transsexuell empfindender Menschen.

### **Seelsorge als Gesprächsraum.**

Ein öffentlicher Gottesdienst richtet sich an die Allgemeinheit und betrifft das Allgemeine, für alle Gültige. Hier geschieht Verkündigung, zu deren Dass und Was ein expliziter Auftrag Gottes besteht. In einem öffentlichen Gottesdienst kann man aber den individuellen Gegebenheiten nicht gerecht werden. Es bedarf eines geschützten Gesprächsraums, um sensible Themen anzusprechen und den persönlichen Werdegang Einzelner zu würdigen.

Seelsorge kann und muss einführend und zugleich herausfordernd wirken, Geborgenheit vermitteln und zugleich Orientierung geben. Ein Segnungsgottesdienst mit seiner faktischen Normierungskraft vermag das nicht.

Seelsorge dient den die Seelsorge Suchenden. Der Gottesdienst zielt auf die Besucher ab und steht zumal bei kontroversen Themen in der Gefahr der gesellschaftspolitischen Vereinnahmung.

10. Die fragliche Segenshandlung gefährdet die geistliche Grundlage der Einheit von Kirchengemeinden.

### **Streit im Gemeindeleben.**

Luther definierte mit Verweis auf Johannes 10,27 die Kirche als die Schar der "Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören" (Schmalkaldische Artikel III,7, BSLK 459,22). Das Wissen um den Willen Gottes (Mi 6,8) lässt die Gewissen nicht ruhen (Röm 2,15). Die geistliche Grundlage der Einheit einer Gemeinde besteht im Rückbezug auf Wort und Wirken Gottes. Streit in der Gemeinde aufgrund von Forderungen nach einer Anpassung kirchlichen Handelns an außerkirchliche Entwicklungen kann nicht durch Mehrheitsentscheidungen gelöst werden. Statt gesellschaftliche Fragmentierungen in das Gemeindeleben zu übertragen, sollten die Gemeindeglieder mit ihrem geistlichen Zeugnis in die Gesellschaft hineinwirken. Geistliche Einheit des Leibes Christi (1 Kor 12,12ff) meint etwas anderes als das lose Nebeneinander von Gemeinden oder Personen innerhalb der Gemeinden.



# Das neue Kirchengesetz zu öffentlichen Segnungsgottesdiensten für gleichgeschlechtliche Paare

von Rektor Pfarrer Dr. Clemens Hägele

Beobachtungen zur Entscheidung der württembergischen Landessynode im Frühjahr 2019

(Der folgende Text ist eine persönliche Einschätzung des Rektors des Albrecht-Bengel-Hauses, keine offizielle oder für irgendjemand verpflichtende Verlautbarung).

Am 23. März 2019 hat die Synode der württembergischen Landeskirche ein Kirchengesetz verabschiedet, das einen öffentlichen Segnungsgottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung eines gleichgeschlechtlichen Paares unter bestimmten Bedingungen für möglich erklärt. (Eine Segnung im nichtöffentlichen, seelsorgerlichen Raum gilt weiterhin als Normalfall, eine öffentliche Segnung als Ausnahme.) Am 1. Januar 2020 wird das neue Gesetz in Kraft treten.

Grob skizziert beinhaltet das Gesetz die Möglichkeit, gleichgeschlechtliche Paare anlässlich ihrer bürgerlichen Eheschließung in einem öffentlichen Gottesdienst zwar zu segnen, nicht jedoch zu trauen. Die bisherige Trauordnung ist vom neuen Gesetz nicht berührt. Für Pfarrer, die eine solche Segnung nicht vollziehen möchten, ändert sich rechtlich ebenfalls nichts.

Ich war bei der Aussprache in der Synode am 22. März nicht unter den Zuhörern, mir liegt lediglich der (jedem frei zugängliche) Gesetzestext vor. Allerdings konnte ich in den Tagen nach dem Beschluss mit Synodalen der Lebendigen Gemeinde (LG) und weiteren Vertretern des württembergischen Pietismus sprechen. Ich gebe im Folgenden eine persönliche Einschätzung. Dabei beziehe ich mich auf die ungewöhnlich lange Vorrede des Gesetzes. In den jetzigen Gesprächen wird immer wieder auf diese „Präambel“ verwiesen, die dem Gesetz tatsächlich seine ganz eigene Prägung gibt.

## Die Präambel

### Erster Abschnitt:

„Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, unantastbare Grundlage. In der Gemeinschaft der Kirche, deren Grund und Einheit Christus ist, legen Christinnen und Christen die Bibel unterschiedlich aus. Trotz der Vielfalt der Auslegungen sehen sie sich bleibend gemeinschaftlich in der Kirche verbunden.“

Der erste Satz nennt die „unantastbare Grundlage“ der „Landeskirche“, nämlich „das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist“. Das ist eine in der württembergischen Kirche gängige Formulierung etwa im Ordinationsversprechen oder in der Amtsverpflichtung eines Kirchengemeinderats.

Im zweiten Satz kommt eine neue Größe ins Spiel, nämlich die „Gemeinschaft (!) der Kirche, deren Grund und Einheit Christus ist“. Auffallend ist, dass formuliert wird: „In der Gemeinschaft der (!) Kirche“, nicht „dieser Kirche“. Diese Differenzierung hätte beachtet werden müssen, da unterschiedliche Schriftauslegungen in der weltweiten Christenheit ja durchaus zu getrennten Kirchen geführt haben. Weiter fällt auf, dass die vorher (im ersten Satz) angeführte „Grundlage“ der Kirche, das schriftgegebene Evangelium von Jesus Christus und die es bezeugenden reformatorischen Bekenntnisse, hier, für die Gemeinschaft (!) der Kirche, nicht wiederholt wird. Die „Gemeinschaft der Kirche“ gründet und eint sich, allgemeiner formuliert, auf und in „Christus“. Ist dieser Unterschied beabsichtigt oder ist er eine sprachliche und gedankliche Nachlässigkeit? Geht es das eine mal um das Christusevangelium und das andere mal um ein unklares Christusprinzip?

In dieser Gemeinschaft „legen“ nun, so stellt der Satz fest, „Christinnen und Christen die Bibel unterschiedlich aus.“ Betrifft das auch das in der Schrift

vorgefundene Evangelium und die es bezeugenden reformatorischen Bekenntnisse? Diese Frage ist keine Spitzfindigkeit. Denn nach den weiteren Ausführungen des neuen Gesetzes (§2, Abs. 2, Satz 1) wird eine Kirchengemeinde im Vorfeld einer Segnung gefragt werden, ob sie die Überzeugung teilen kann, dass ein solcher Gottesdienst dem „Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist“ auch „nicht widerspricht“. Man rechnet also durchaus mit verschiedenen Auslegungen der „unantastbaren“ Grundlage. Was aber heißt dann „unantastbar“? Wie weit geht der Spielraum der verschiedenen Auslegungen? Was dürfen sie? Dürfen sie Bekenntnistexte in Frage stellen? Dürfen sie sich nur auf Adiaaphora beziehen? All das ist offen. Und da das alles offen ist, ist der dritte Satz: „Trotz der Vielfalt der Auslegungen sehen sie [die Christinnen und Christen, CH] sich bleibend gemeinschaftlich in der Kirche verbunden.“ verfrüht.

#### Zweiter Abschnitt:

„Diese Auslegungsgemeinschaft stellt sicher, im gemeinsamen Hören und Antworten, im Austausch über verschiedene Wahrnehmungen und im Wissen um die Folgen für das Handeln der christlichen Kirche unterschiedliche Auslegungen der Bibel gegenseitig respektieren zu können. Überliefert ist nach der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation der Charakter der Ehe von Mann und Frau als weltlich Ding und göttlicher Stand. Die Auslegung von Schriftstellen im Alten Testament (3 Mose 18,22; 20,13) und im Neuen Testament (Röm 1,24-27), die sich auf gleichgeschlechtliche Liebe beziehen, ist uneinheitlich. Über die Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Begleitung zweier Menschen gleichen Geschlechts durch die Kirche anlässlich der bürgerlichen Eheschließung besteht Streit, ohne dass dieser die Einheit der Kirche in Christus in Frage stellt.“

Wieder kommt ein neuer Begriff ins Spiel, der der „Auslegungsgemeinschaft“. Die Autoren beziehen ihn klar auf den zweiten Satz – gemeint ist also die Menge der Christinnen und Christen, die in der Gemeinschaft der

Kirche die Bibel (unterschiedlich) auslegen. Die Aufgabe der Auslegungsgemeinschaft sei (eine andere wenigstens wird nicht genannt), unterschiedliche Auslegungen „respektieren zu können“. Wieder bleibt manches offen: Warum ist es nicht wenigstens ein Ziel dieser Auslegungsgemeinschaft, die verschiedenen, einander widersprechenden Auslegungen auf ihre Qualität hin zu prüfen, zu beurteilen und eine gemeinsame Auslegung anzustreben (selbst dann, wenn dieses Ziel scheitern sollte)? Muss es nicht ein Ziel der Kirche sein, sich in Auslegungsfragen soweit wie möglich anzunähern? Offen bleibt auch, wer letztlich Teil dieser Auslegungsgemeinschaft ist und wer aus dieser Auslegungsgemeinschaft zu kirchlichen Entscheidungen wirklich beiträgt bzw. beitragen soll (der theologische Ausschuss? die Synodalen? die Exegeten der Fakultäten? einzelne bibellesende Gemeindeglieder?).

Der Abschnitt nennt u.a. Stellen aus AT und NT (warum hier nur die Römerstelle?) zu „gleichgeschlechtlicher Liebe (!)“, die „uneinheitlich“ ausgelegt würden. Hier ist der Text ungenau. Was versteht der Text unter „uneinheitlichen“ Auslegungen? Wohl kaum, dass es über den Schriftbefund wesentliche Differenzen gibt. Wohl auch nicht, dass der eine sie wörtlich, der andere bildhaft auslegt. Gemeint ist wohl eher, dass die Autorität dieser Stellen unterschiedlich eingeschätzt wird. Das aber sollte dann auch so benannt werden. Gefährdet dieser Streit die Einheit der Kirche tatsächlich nicht, was hier im Indikativ behauptet wird? Allein die Tatsache, dass es eine innerkirchliche Uneinigkeit nun in einen Gesetzestext geschafft hat, dass ein Streit in einen Gesetzestext gegossen wurde und Teile der Kirche diesem Streit Bekenntnisstatus beimessen, macht fraglich, ob man in diesem Satz mehr als einen Wunsch erkennen kann.

### Dritter Abschnitt:

„Um dieser Einheit willen ergeht im Bewusstsein, dass angesichts unterschiedlicher Zugänge zur Bibel in dieser Frage gegenwärtig kein Konsens hergestellt werden kann, nachfolgende Ordnung, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt und diese wahr.“ Durch den Begriff

„Zugänge“ wird deutlicher, dass es grundsätzliche Unterschiede in der Auffassung der Schrift als ganzer sind, nicht Einzelauslegungen, die den Konsens unmöglich machen. Es ist natürlich richtig, dass bislang kein Konsens hergestellt werden konnte. Was aber bedeutet das für eine kirchliche Gesetzgebung? Gerade auch in Zukunft? Bedeutet das, dass bei jedem ähnlichen Streit in Zukunft beiden „Glaubensüberzeugungen“ Raum gegeben werden muss? Soll in einem Streit wie dem über den Sühnetod Jesu (einen Konsens gibt es hier in Württemberg ebenfalls nicht) ähnlich verfahren werden? Unabhängig vom Anlass dieses Gesetzes müssen wir fragen, was sich hier fast unmerklich verändert im Modus kirchlicher Entscheidungsfindung.

# „Was Gott nicht segnet, kann die Kirche nicht segnen!“

Erklärung der Pfarrererbeitsgemeinschaft Confessio e.V.

zur Entscheidung der Synode der evangelischen Landeskirche in Württemberg, einen Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare einzuführen („Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes ...“/ Beilage 89)

## „Was Gott nicht segnet, kann die Kirche nicht segnen!“

1. Wenn dieser Leitsatz unseres ehemaligen Landesbischofs Theo Sorg wahr ist, dann ist der Beschluss der evangelischen Landessynode falsch – ja, er ist vermessen.
2. Wenn die Erläuterung des Evangeliums (Röm 2,16) von Gottes Zorn und Gottes Gnade am Anfang des Römerbriefs wahr ist, dann ist auch jener Leitsatz wahr. Siehe Römer 1,18.26f (Basisbibel): „Zugleich wird nämlich auch der Zorn Gottes offenbar. Er bricht vom Himmel her herein über alle Gottlosigkeit und alles Unrecht der Menschen. Denn ihre Frauen vertauschten den natürlichen Geschlechtsverkehr mit dem widernatürlichen. Ebenso gaben die Männer den natürlichen Geschlechtsverkehr mit ihren Frauen auf. Dafür entbrannten sie in wildem Verlangen zueinander. Männer treiben es schamlos mit Männern.“
3. Wenn das fünffache biblische Verbot der homosexuellen Lebenspraxis als solcher unmissverständlich, uneingeschränkt und unbedingt ist, wird es durch kritische Auslegungen, die möglicherweise von dem Interesse geleitet sind, eine unzeitgemäße Definition von Sünde zu tilgen, keineswegs außer Kraft gesetzt.
4. Wenn kritische Auslegungsversuche gegen den klaren Textsinn nichts ändern an der übereinstimmenden Schrifterkenntnis und dem Glau-

benzeugnis der Christenheit aller Zeiten, steht die Bekenntnisgrundlage der württembergischen Kirche nach § 1 ihrer Verfassung unangetastet in Kraft. Sie anerkennt ausschließlich die Ehe zwischen Mann und Frau und schließt jegliche Rechtfertigung und Segnung der Sünde aus.

5. Wenn es wahr ist, dass der Bekenntnisstand nur geändert werden darf durch einen Gesamtkonsens der Kirchengemeinschaft (Prof. de Wall auf dem Studientag der Synode), ist der Bruch mit dem Bekenntnis durch die Einführung eines schriftwidrigen Schriftverständnisses und der Installation eines gottwidrigen Gottesdienstes durch die Zweidrittelmehrheit einer Synode bekenntniswidrig, verfassungswidrig und somit nichtig.
6. Wenn es wahr ist, dass der inaugurierte Gottesdienst verfassungswidrig ist, geht es nicht um die Frage, wie lange Pfarrern, Pfarrerinnen und Gemeinden anderer Ansicht noch Gewissensschutz eingeräumt wird, sondern wie die Gemeinde Jesu vor dem Beschluss einer kirchenleitenden Synode geschützt wird, die hier irrt.
7. Wenn in einer Kirche zu einer gesellschaftlich relevanten Frage zwei sich widersprechende und ausschließende Antworten anerkannt werden, ist die innere Einheit der Kirche zerbrochen. Wenn das, was von Gottes Wort her als falsche Lehre, Unordnung und Ärgernis zu beurteilen ist, zur Kirchenordnung gemacht wird, ist der innerkirchliche Friede nicht etwa bewahrt, sondern nachhaltig zerstört. Siehe Römer 16,17-19a (Basissbibel): „Brüder und Schwestern, ich bitte euch dringend: Nehmt euch vor den Leuten in Acht, die euch spalten und vom Glauben abbringen wollen. Sie stehen im Widerspruch zu der Lehre, in der ihr unterwiesen worden seid. Geht ihnen besser aus dem Weg! Denn sie dienen nicht unserem Herrn Christus, sondern ihren eigenen Anliegen. Mit schönen Worten und einschmeichelnden Reden führen sie arglose Menschen in die Irre. Aber euer Gehorsam hat sich ja überall herumgesprochen.“
8. Wenn ein gleichgeschlechtliches Paar anlässlich seines Eheschlusses in einen Segnungsgottesdienst einzieht und die Kirche erklärt, nicht das

Paar, sondern nur die Einzelpersonen würden gesegnet, zudem handele es sich nicht um eine „Trauung“, klingt das wie Spott auf die Wahrnehmung jedes mündigen Christenmenschen und jedes säkularen Bürgers mit gesundem Menschenverstand.

9. Wenn der Begriff „Diskriminierung“ dermaßen ausgeweitet wird, dass er jegliche Beurteilung und Kritik einer anderen Lebensform aufgrund einer bestimmten Überzeugung und eines bestimmten Wertesystems mit höchster moralischer Entrüstung verwirft, kann man jede Einzelperson, jede Gruppe, jede Kirche und jede Gesellschaft als diskriminierend bezeichnen. Wenn es wahr ist, dass Jesus jedem Menschen in der Liebe Gottes begegnet ist, dabei aber sehr wohl das Verhalten des Einzelnen differenziert betrachtet, beurteilt und auch kritisiert hat, ist Verkündigung und Seelsorge in der Spur von Jesus keineswegs mit dem Totschlagwort „Diskriminierung“ erledigt, sondern für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Jesus verpflichtend und für die Gesellschaft das einzig Heilsame.
10. Wenn die Landeskirche ganz offiziell die illegale Kampagne der Regenbogengemeinden mit allen Verstößen gegen die Kirchenordnung nachträglich rechtfertigt und entsprechende Gemeinden öffentlich bekanntmacht, ist es grundsätzlich gerechtfertigt, dass andere Gemeinden ihre Haltung und Praxis nach Schrift und Bekenntnis öffentlich bekanntmachen. Wir fordern Einzelpersonen, Pfarrerskollegen, Pfarrerskolleginnen und Gemeinden dazu auf, das zu tun. Wir anerkennen keine Regenbogenkirche, die ausgerechnet jenes Symbol missbraucht, das nur auf dem Hintergrund des Weltgerichts über die ausgelebte Gottlosigkeit zu verstehen ist. Wir bekennen uns zu der Christenheit, in der gilt, was der Herr der Kirche sagt: „Wenn ihr meine Gebote haltet, so bleibt ihr in meiner Liebe. Ihr seid meine Freunde, wenn ihr tut, was ich euch gebiete.“ (Joh 15,10.14)
11. Was der Systematiker Wolfhart Pannenberg 1993 als Befürchtung formuliert hat, ist in Württemberg 2019 eingetreten: „Es muss ganz klar



gesagt werden, dass eine Kirche, die homosexuelle Lebensgemeinschaften anerkennt, nicht mehr auf dem Boden der Bibel steht. ... Wenn die evangelischen Kirchen dem Sog zur Anpassung an die Forderungen des Zeitgeistes erliegen, dann werden sie ihren Anspruch verlieren, Kirche in Bindung an die Schrift zu sein. Das würde die Grundlage protestantischen Kirchentums gefährden. Die bisher mühsam bewahrte Einheit der evangelischen Kirchen würde dann zerbrechen, und die evangelikale Bewegung würde dann im evangelischen Bereich die einzige Basis für eine kirchliche Erneuerung bilden.“ (W. Pannenberg, Angst um die Kirche. Zwischen Wahrheit und Pluralismus, in: Ev. Kommentare 12, 1993, (709-713) 713).

Wir Mitglieder der Pfarrer-Arbeitsgemeinschaft Confessio nehmen die Aufgabe wahr, die uns das Ordinationsversprechen stellt, und fordern, den bekenntniswidrigen Beschluss nicht umzusetzen.

Einstimmiger Beschluss der Confessio-Versammlung (keine Enthaltung).  
Stuttgart, 1. April 2019



ἀρσενοκοῖται οὔτε κλέπται οὔτε πλεονέκται, οὐ μέθυσοι, οὐ λοιδοροί, οὐχ ἄρπαγες βασιλείαν θεοῦ κληρονομήσουσιν. (1 Kor 6,9-10)

ἔξω οἱ κύνες καὶ οἱ φάρμακοὶ καὶ οἱ πόρνοι καὶ οἱ φονεῖς καὶ οἱ εἰδωλολάτραι καὶ πᾶς φιλῶν καὶ ποιῶν ψεῦδος. (Offb 22,15)

„Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. Und Gott segnete sie.“ (1 Mose 1,27f; Luther 2017)

„Du sollst nicht bei einem Mann liegen wie bei einer Frau; es ist ein Gräuel.“ (3 Mose 18,22)

„Zugleich wird nämlich auch der Zorn Gottes offenbar. Er bricht vom Himmel her herein über alle Gottlosigkeit und alles Unrecht der Menschen. Denn durch dieses Unrecht unterdrücken sie die Wahrheit. ... Deshalb hat Gott sie schändlichen Leidenschaften ausgeliefert. Denn ihre Frauen vertauschten den natürlichen Geschlechtsverkehr mit dem widernatürlichen. Ebenso gaben die Männer den natürlichen Geschlechtsverkehr mit ihren Frauen auf. Dafür entbrannten sie in wildem Verlangen zueinander. Männer treiben es schamlos mit Männern. So empfangen sie am eigenen Leib den gebührenden Lohn für ihre Verirrung.“ (Röm 1,18.26f, Basisbibel)

„Das müsstet ihr doch eigentlich wissen: Wer Unrecht tut, wird keinen Anteil an Gottes Reich erben. Macht euch nichts vor! Das betrifft Menschen, die in verbotenen sexuellen Beziehungen leben, die Götzen dienen oder die Ehe brechen. Das betrifft auch Männer, die sich wie Frauen verhalten oder mit Männern schlafen. Und das betrifft Diebe, Habgierige, Säufer und Menschen, die andere verleumden oder berauben. Sie alle werden keinen Anteil am Reich Gottes erben.“ (1 Kor 6,9f)

„Aber die Hunde und Zauberer müssen draußen bleiben. Ebenso die Leute, die Unzucht treiben, die Mörder und die Götzendiener. Also alle, die die Lüge lieben und entsprechend handeln.“ (Apg 22,15)

Silentium!

1. Die Synode hat sich mit der Sachfrage bereits im Jahr 2017 befasst und entsprechende Initiativen abschlägig beschieden. Eine erneute Befassung der Synode mit derselben Sachfrage binnen eines Jahres ist kein respektvoller Umgang mit Christen und Gemeindeleitern, die die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare gemäß Schrift, Bekenntnis und 2000jähriger christlicher Tradition und über 3000jähriger jüdischer Tradition ablehnen. Das eingebrachte Gottesdienstmodell bricht mit der Haltung der überwältigenden Mehrheit des weltweiten Christentums, mit der Ökumene und mit Teilen der jüdischen Theologie.
2. Der Oberkirchenrat beruft sich auf die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Ehe ein allein Mann und Frau vorbehaltenes Institut ist. Wenn die Kirche anerkennt, dass der auf gleichgeschlechtliche Partnerschaft ausgeweitete Ehebegriff verfassungswidrig ist, stellt die Einführung eines Gottesdienstes anlässlich von Eheschließungen im neuen, falschen Sinne einen Selbstwiderspruch dar.
3. Die Beschreibung der Kirche als „Auslegungsgemeinschaft“, in der eine Vielfalt von Auslegungen möglich sein sollen, überblendet und verdrängt Luthers Verständnis der Kirche als Gemeinschaft derer, die Gottes Wort hören, glauben, bekennen und befolgen: „Wir gestehen ihn(en) nicht (zu), dass sie die Kirche seien, und sind’s auch nicht, und wollen’s auch nicht hören, was sie unter dem Namen der Kirchen gebieten oder verbieten; denn es weiß gottlob ein Kind von 7 Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und ‚die Schäflin, die ihres Hirten Stimme hören.‘“ (BSLK 3.Aufl., 459f) Eine Vielfalt von Auslegungen kann nie und nimmer die klaren Gebote und Verbote des Herrn aufheben, der das Haupt des Leibes der wahren Kirche ist.
4. Die Aussage, dass die Auslegung der einschlägigen Bibelstellen uneinheitlich sei, verschleiert die Wahrheit, dass die biblischen Weisungen zur Sache klar verständlich sind. Das EKD-Papier „Mit Spannungen leben“ stellte mit Recht fest, dass es keine einzige positive biblische Aussage zur homosexuellen Praxis gibt. Gottes Wort allein definiert, was in

der Sicht des Allerhöchsten Gräuel und Sünde ist. Seit 1 Mose 3 ist es typisch für die Auflehnung gegen Gott, die Klarheit und Verbindlichkeit der göttlichen Willenserklärung zu hinterfragen. Für eine Diskussion, in der es darum geht, das, was Gott böse nennt, gut zu nennen, empfiehlt es sich, wie Luther beim Marburger Religionsgespräch den oben zitierten Text auf den Tisch zu schreiben; will sagen: Kein Mensch entfernt diese Worte aus dem Kanon.

5. Das fünffache biblische Verbot, der in der ganzen Menschheitsgeschichte bezeugten Neigung zum eigenen Geschlecht nachzugeben, wird neuerdings gerne umgangen mit der Gedankenfigur, eine gleichgeschlechtliche Ehe sei gerechtfertigt durch die Merkmale Verbindlichkeit, Treue und Verantwortung. Dabei wird übersehen, dass sich coram deo nichts rechtfertigen lässt von den Intentionen und Verhaltensweisen des Menschen her, der im tiefsten Grunde ein beziehungszerstörender Sünder ist. Die Nachahmung des gottgestifteten Instituts Ehe durch ein menschlich konstruiertes Institut Homo-Ehe rechtfertigt die Sünde nicht, sondern macht sie hoffähig und vermehrt sie.
6. Die Gesetzesinitiative postuliert, dass der neue Gottesdienst eingeführt werden könne bei gleichzeitiger Respektierung von unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen und unter Wahrung der Einheit der Kirche. Dieses Postulat offenbart unfreiwillig, dass hinter dem neuen Gottesdienst tatsächlich ein neuer Glaube steckt, der der bisherigen Überzeugung der Kirche aller Zeiten widerspricht. Weil aber die Kircheneinheit biblisch-reformatorisch mit dem gemeinsamen Glauben, Lehren und auch liturgischen Bekennen steht und fällt, zerbricht die Initiative die Einheit der Kirche.
7. Die Konzeption, dass die Kirchenleitung für einzelne Gemeinden neue Gottesdienstordnungen beschließt, bedeutet, dass der Zerbruch der Einheit sichtbar und erfahrbar wird von Ort zu Ort. In der einzelnen Gemeinde kann die Wahrheit der Schrift durch eine 75-Prozent-Mehrheit

niedergestimmt werden. Das Neue Testament kennt weder Abstimmungen, die per Mehrheitsentscheid das Apostolische und Wahre offenbaren, noch autoritäre Entscheidungen einer Leitungsinstanz, die von Ort zu Ort Unterschiedliches und Neues kreieren. Vielmehr zeigen die authentischen Dokumente ein Ringen der Apostel um die Durchsetzung der von Jesus anvertrauten Botschaft und Weisung für Glauben und Leben, die einmütig angenommen wird, wo wahre Kirche ist.

8. Die 75-Prozent-Zustimmung vor Ort müsse von der Überzeugung getragen sein, dass der Gottesdienst dem in der Heiligen Schrift gegebenen und von den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium nicht widerspricht, heißt es im Gesetzestext.

Zu dem Evangelium, wie es der Apostel Paulus im Römerbrief lehrt, gehört nicht nur die in Kapitel 3 verkündigte Gnade, sondern auch der in Kapitel 1 und 2 verkündigte Zorn und die Ankündigung des Tages, „an dem Gott das Verborgene der Menschen durch Christus Jesus richten wird, wie es mein Evangelium bezeugt“ (Röm 2,16). Was dem Gericht verfällt, ist nach Römer 1,18-32 die Verkennung Gottes und die daraus folgende Verirrung in Sünde, für die die an erster Stelle aufgeführte gleichgeschlechtliche Verirrung offenbar Modellcharakter hat. Das Evangelium, Angebot und Zuspruch der Vergebung der Verfehlung, wird so lange verkannt und verworfen, wie die Sünde geleugnet wird.

Dass das Evangelium von Christus und seiner Gemeinde untrennbar mit dem Eheband zwischen Mann und Frau verbunden ist und nicht etwa mit seiner Pseudo-Nachahmung, bezeugt Luther durch sein Segensgebet im Traubüchlein (BSLK 3. Aufl., 534): „HERRE Gott, der du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestand verordnet hast, dazu mit Frucht des Leibes gesegnet und das Sakrament Deines lieben Sohns Jesu Christi und der Kirchen, seiner Braut, darin bezeichnest, wir bitten Deine grundlose Güte, Du wollest solch Dein Geschöpf, Ordnung und Segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren durch Jesum Christum, unsern HERRN, AMEN.“

9. Während der eingebrachte Gesetzestext eigenartigerweise keine Segnung erwähnt, macht der Oberkirchenrat bei seiner Einbringung deutlich, dass es um die Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren geht, die um diese Segnung bitten. Wenn Paaren dieser erbetene Segen zugesprochen wird, ergibt die Wirklichkeitsferne, für die Gemeinde nicht wahrnehmbare Differenzierung, nur die Personen, nicht der Ehebund werde gesegnet, keinen Sinn. Für die Einzelsegnung von Personen bedürfte es keiner neuen Gottesdienstform. So oder so kann eine Kirche, die dem Herrn der Ekklesia gehorcht, nicht dort den Segen und das Wohlgefallen Gottes zusprechen, wo ganz offenkundig Sünde gelebt und gerechtfertigt wird. Der Segen in Christus wird nur dort angemessen empfangen, wo Sünde erkannt, bekannt, bereut und gemieden wird; siehe Apg 3,26: „Für euch zuerst hat Gott seinen Knecht Jesus erweckt und hat ihn zu euch gesandt, euch zu segnen, dass ein jeder sich bekehre von seiner Bosheit.“

Übrigens ist ein Segnungsgottesdienst für frisch Verheiratete nach evangelischem Verständnis im wesentlichen nichts anderes als eine Trauung. Eine alternative Benennung kaschiert nur, wo eine öffentlich handelnde Kirche nichts kaschieren sollte.

10. Ein Ärgernis in der Gemeinde, so heißt es, verbiete die gottesdienstliche Feier zur Einsegnung von zwei Männern oder zwei Frauen. Diese Regelung wirft die Frage auf, wie sich dieses Ärgernis feststellen lässt. Fragt man einen Kirchengemeinderat danach, der seine Gemeinde zur „Regenbogengemeinde“ erklärt hat, wird er sicher nichts Anstößiges daran finden. Fragt man die Christen vor Ort, die dieser Entscheidung des Kirchengemeinderats nicht zustimmen, dürfte sich vermutlich in fast jeder württembergischen Kirchengemeinde der berechtigte Einspruch finden, dass Gott das Schöpfungswidrige nicht segnet. Weil zudem die einzelne Ortsgemeinde nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern Teil des

landesweiten und weltweiten Leibes Christi ist, in dem Anstoß und Ärger zu vermeiden ist (Röm 14,13), verbietet sich die besagte Feier überall von selbst.

11. Professor Dr. Heinrich de Wall, Erlangen, stellte beim Studientag der Synode am 24. Juni 2017 in Bad Boll fest: „Befürworter und Gegner haben ein grundlegend unterschiedliches Verständnis der Normativität der biblischen Aussagen zur Ehe. Damit ist in der Tat die Einführung von Trauungen homosexueller Partnerschaften eine Bekenntnisfrage, genauer: Sie beinhaltet eine Änderung des bisherigen Verständnisses von Schrift und Bekenntnis und bedarf daher des Konsenses.“ Das jetzt eingebrachte Gesetz stellt ausdrücklich fest, dass es den *magnus consensus* im Blick auf die biblischen Aussagen nicht gibt. Folglich hebt es rechtswidrig den Bekenntnisstand der württembergischen Kirche aus.
12. Der Oberkirchenrat verweist bei seiner Einführung darauf, dass außer der württembergischen Kirche nur noch die Kirche von Schaumburg-Lippe keinen derartigen Segnungsgottesdienst kennt. Gleichgeschlechtlich lebende Gemeindeglieder fühlten sich ausgegrenzt und gesellschaftliche Gesprächspartner irritiert. Diese Aussagen legen offen, woher die Motivation stammt, ein *Novum* (Neuigkeit) und ein Skandalon (Ärger) zu installieren, das in 2000 Jahren Kirchengeschichte seinesgleichen sucht. Die Kirche passt sich an eine westliche Gesellschaft an, die in den letzten Jahrzehnten von Vertretern einer Gleichheitsideologie systematisch in Richtung einer Umwertung der Werte, sprich: einer nie dagewesenen Akzeptanz der Homosexualität diskursiv, politisch und medienstrategisch geführt und gezwungen worden ist. Die Kirche wird umgeformt im Sinne einer Zivilreligion, die den Vorstellungen der gesellschaftlichen Meinungsmacher entspricht. Der diskriminierenden Anklage von „Ausgrenzung“, „Diskriminierung“ und „Homophobie“ entgeht man durch den kirchlichen Beitritt zu einem System der Akzeptanz. So entkommt man den Mechanismen der Ächtung durch den



Mainstream, der jede Abweichung vom politisch Korrekten gnadenlos ahndet.

13. Die Alternative zu dieser Strategie ist die Seelsorge von Jesus, dem Sohn des lebendigen Gottes, der tatsächlich jedem Menschen die berührende Annahme und die liebende Zuwendung Gottes vermittelt; aber so, dass der Oberzöllner auf der Stelle seine Mafia-Machenschaften aufgibt, die Ehebrecherin das Fremdgehen und die Prostituierte ihr Arbeitsfeld. Jesus wehrt dem Hintergehen und Auflösen der Schöpfungsordnung für Mann und Frau (Mt 19,4-6) und weist so den Weg zu Glück und Segen. Dieses Glück bezeugen viele Menschen, die zumindest auf Abschnitten ihres Lebensweges gleichgeschlechtlich unterwegs waren und dann dem Evangelium – Jesus Christus selbst – begegnet sind. Wer ihr Zeugnis wahrnimmt und ernst nimmt, wird der Seelsorge im Sinne des Herrn keinen Gottesdienst zur Segnung des Abweges an die Seite stellen, sondern vielmehr Beratung und Seelsorge in der Spur von Jesus fördern, die die annehmende, vergebende und erziehende Gnade Gottes erfahrbar macht.

14. Die Synode, die erneut vor eine Wahl gestellt wird durch einen Vorschlag, der theologisch, kirchenrechtlich und seelsorgerlich abwegig ist, möge dessen eingedenk sein, dass der Kampf der Reformation ganz wesentlich auch ein Kampf gegen den falschen Gottesdienst war, „lauter Menschenfundlin, von Gott nicht geboten“, „ein fährlich Ding, ohn Gottes Wort und Willen erticht und erfunden“ (BSLK 3. Aufl., 416f). Die Kirchenspaltung entstand durch den falschen Gottesdienst aufgrund einer falschen Theologie mit einem falschen Gottesbild.

Es könnte sein, dass es heute um nicht weniger geht als um den Anfang vom Ende der einen evangelischen Landeskirche.

„Es muss klar gesagt werden...“

dass eine Kirche, die homosexuelle Lebensgemeinschaften anerkennt, nicht mehr auf dem Boden der Bibel steht.

von Prof. Dr. Wolfhart Pannenberg

Die mit dem Anspruch der alle Menschen betreffenden Wahrheit des Evangeliums von Jesus Christus verbundenen Konflikte mit anderen Wahrheitsansprüchen muss die Kirche auf sich nehmen. Sie darf ihnen nicht ausweichen, und sie braucht sich deshalb noch keineswegs intolerant zu verhalten. Man kann sich um die Wahrheit streiten, statt Differenzen höflich zu verwischen, und dennoch den Kontrahenten als Person respektieren. Das ist letztlich darin begründet, dass wir die endgültige Wahrheit Gottes, die in Jesus Christus offenbar ist, nur in vorläufiger Gestalt menschlicher Erkenntnis und Rede zum Ausdruck bringen können. Durch das Bewusstsein der Vorläufigkeit unseres menschlichen Redens unterscheidet sich christliche Verkündigung der Wahrheit Gottes vom Fanatismus des Fundamentalisten, und sie kann dann das Bewusstsein haben, dass damit der Wahrheitsanspruch des Evangeliums erst seine volle Glaubwürdigkeit für den Menschen gewinnt. Dazu gehört nämlich, dass der einen Anspruch auf Wahrheit Erhebende dabei nüchtern und selbstpriorisch der eigenen Endlichkeit gewahr bleibt. Nicht nur bei den Glaubensaussagen, sondern auch im Bereich des christlichen Ethos bedarf es heute des Bewusstseins kritischer Differenz zur säkularistisch bestimmten Lebenswelt. Ethische Fragen bilden sogar vielfach den Brennpunkt der Auseinandersetzung mit dem Säkularismus heute, weil die Glaubensaussagen der Kirche von Seiten der Welt ohnehin nicht mehr als einer Auseinandersetzung wert betrachtet werden. **Die Christen sind heute dazu berufen, wie einst die Christen der alten Kirche, einen von der Welt sich bewusst unterscheidenden Lebensstil auszubilden.** Die grundlegende Bedeutung etwa der christlich verstandenen Ehe für das Leben der Familie muss von der Kirche öffentlich behan-

delt und verteidigt werden im Gegensatz zu den gesellschaftlichen Tendenzen, die heute auf eine Auflösung dieser Institution zielen. Die christliche Ehe, die als unverbrüchliche Lebensgemeinschaft von Mann und Frau nach dem Neuen Testament Ausdruck des Bundeswillens Gottes mit der Menschheit ist, der in Jesus Christus seine Erfüllung gefunden hat, ist in der säkularen Kultur der Gegenwart geradezu schon zu einem christlichen Lebenszeugnis geworden und sollte auch bewusst als ein solches Lebenszeugnis von Christen gepflegt werden.

Wenn nach dem Worte Jesu über die Ehescheidung der Mensch von seiner Schöpfung her auf die Gemeinschaft der Geschlechter in der unauflösliehen Ehe angelegt ist, dann bedeutet das, dass wir Christen alle andern Formen sexuellen Verhaltens an dieser Norm zu messen und auf sie hin zu orientieren haben. Das gilt auch für die Stellungnahme der Kirchen zum Thema der Homosexualität. Bei diesem Thema stehen die evangelischen Kirchen seit Jahren unter einem wachsenden Druck, homosexuelles Verhalten und homosexuelle Lebensgemeinschaften als gleichberechtigte Formen sexuellen Verhaltens anzuerkennen oder zumindest ihre traditionelle Ablehnung durch eine positive Würdigung in der offiziellen Lehre zu ersetzen. **Es muss ganz klar gesagt werden, dass eine Kirche, die das tut, nicht mehr auf dem Boden der Bibel steht. Die Zeugnisse der Bibel sind in dieser Frage ganz eindeutig, und zwar ohne Ausnahme.**

Dabei handelt es nicht nur um Einzelaussagen scharfer Ablehnung homosexuellen Verhaltens, sondern um negative Konsequenzen der Tatsache, dass für das christliche Menschenbild hinsichtlich der menschlichen Sexualität das Wort Jesu über die Bestimmung des Menschen von der Schöpfung her zur ehelichen Gemeinschaft von Mann und Frau maßgebend ist. Darum kann die Kirche in ihrer offiziellen Lehre homosexuellen Lebensgemeinschaften keine positive Bedeutung als Ausdruck der Bestimmung des Menschen zusprechen, so sehr sie in ihrem seelsorgerlichen Handeln homophilen Menschen mit Verständnis und Liebe begegnen und ihnen den

Respekt entgegenbringen soll, der jeder Person als Gottesgeschöpf gebührt.

**Es ist wichtig zu sehen, dass es sich hier nicht um eine marginale Einzelfrage handelt, sondern um ein Thema, das die Grundlagen des christlichen Menschenbildes und die Autorität der Schrift in der Kirche unmittelbar berührt.** Darum handelt es sich auch unvermeidlich um ein Thema, bei dem die Einheit der evangelischen Kirchen auf dem Spiel steht; denn die evangelische Kirche hat sich seit der Reformation immer als Kirche auf dem Boden der Schrift und in Bindung an die Schrift verstanden.

**Angesichts des gegenwärtigen Zustandes der evangelischen Kirchen und besonders im Hinblick auf die Verunsicherung des Glaubensbewusstseins, - ganz im Gegensatz zu den reformatorischen Anfängen unserer Kirchen, - erscheint die Sorge um die Zukunft dieser Kirchen heute als berechtigt. Dabei sind die evangelischen Kirchen mehr durch den von der Mentalität des Säkularismus ausgehenden Anpassungsdruck gefährdet als durch die Versuchung zum Fundamentalismus. Wenn die evangelischen Kirchen dem Sog zur Anpassung an die Forderungen des Zeitgeistes erliegen, dann werden sie ihren Anspruch verlieren, Kirche in Bindung an die Schrift zu sein. Das würde die Grundlage protestantischen Kirchentums gefährden. Die bisher mühsam bewahrte Einheit der evangelischen Kirchen würde dann zerbrechen, und die evangelikale Bewegung würde dann im evangelischen Bereich die einzige Basis für eine kirchliche Erneuerung bilden. Noch können wir hoffen, dass uns die Erfahrung eines solchen Auseinanderbrechens samt der damit verbundenen Gefahr einer fundamentalistischen Reaktion erspart bleibt.**

(Quelle: Wolfhart Pannenberg, Angst um die Kirche. Zwischen Wahrheit und Pluralismus, in: Evangelische Kommentare, Nr. 12, 1993, S. 709-713; hier: S.713. (Hervorhebungen speziell hier in der Wiedergabe.)

# Und was ist, wenn kein kirchliches Verfassungsgericht vorhanden ist?

von Pfarrer i.R. Karl Baral

Ein Gesetz, das gegen das Bekenntnis verstößt, ist wegen Kirchenverfassungswidrigkeit nichtig<sup>6</sup>. Allerdings gibt es kein kirchliches Verfassungsgericht. Muss dann dieses bekenntniswidrige Gesetz „geschluckt“ werden? – Nein!!

Es ist gut, wenn möglichst viele Kirchengemeinden den OKR auf die Bekenntniswidrigkeit und damit Nichtigkeit des Gesetzes hinweisen: Prof. de Wall hat ja zurecht gesagt, dass, wenn ein Teil der Kirche die Sache als das Bekenntnis berührend ansieht, es als Bekenntnisfrage angesehen werden muss und solch ein Gesetz nicht erlassen werden darf. Die Bekenntniswidrigkeit zeigt sich in dem schriftwidrigen Behandeln des Homo-Themas, nicht weniger aber auch in dem – wohl kirchenrechtlich einzigartigen – Feststellen eines Heimatrechts eines bekenntniswidrigen Schriftverständnisses.

---

<sup>6</sup> Siehe dazu den Aufsatz der Kirchenrechtlerin Renate Penßel: Kirchenrechtliche Leitlinien für kirchenleitendes Handeln, dessen Übereinstimmung mit Schrift und Bekenntnis in Frage steht, in: theologische beiträge 3/2019, S. 169ff. Dasselbst S. 172f.: „Die Verpflichtung zur Wahrung von Schrift und Bekenntnis gilt ... nicht nur für kirchliche Rechtssetzung i.e.S., sondern darüber hinaus grds. für alles kirchenleitende Handeln ...: Kirchliches Leitungshandeln, das von der Bindung an Schrift und Bekenntnis frei ist, gibt es nicht... Kirchenleitende Organe können die Behauptung der Schriftwidrigkeit von Kirchenrecht und auch von sonstigem (nicht i.e.S. rechtsförmlichen) kirchenleitenden Handeln - wenn er in der Kirche plausibel vorgetragen wird - nicht als irrelevant ignorieren.“ Und S. 177: „Die Gewissensvorbehalte sind im Falle eines fehlenden *magnus consensus* kein frei gewählbares oder versagbares Entgegenkommen, sondern von Rechts wegen geboten.“ Es „dürfen die landeskirchlichen Regelungen keine ‚Rechtspflicht‘ zu einem Handeln begründen, das für eine Übereinstimmung mit Schrift und Bekenntnis keinen *magnus consensus* in Anspruch nehmen kann. Dies umfasst die (besonders zentrale) Anforderung, Pfarrerinnen und Pfarrern nicht die Rechtspflicht aufzuerlegen, einen Gottesdienst zu leiten, der aus ihrer Sicht nicht schriftgemäße Verkündigung ist.“

Nun ist es ja so, dass eine Kirchengemeinde eine eigene Rechtspersönlichkeit ist (nach kirchlichem Recht, aber auch als "Körperschaft des öffentlichen Rechts" nach staatlichem Recht (Art. 137 V WRV i.V.m. Art. 140 GG; Württ. Kirchengesetz (staatl.) § 2 Abs. 1; § 2 Kirchengemeindeordnung (KGO); § 24 Abs. 1 Kirchensteuergesetz)).

**Schrift und Bekenntnis sind sozusagen "Geschäftsgrundlage"** (zur Erklärung sei dieser Begriff aus dem Vertragsrecht verwendet) **für die Kirche und ihre Einheit** (so § 1 württ. Kirchenverfassungsgesetz (entsprechend Augsburger Bekenntnis Artikel 7), sowie § 1 KGO.) Nach § 22 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz ist das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung. Es gibt auch kein kirchliches Verfassungsgericht. Das kirchl. Verwaltungsgericht (§ 40a VerfG) kann nicht über die Gültigkeit von Kirchengesetzen befinden, es kann auch nicht über das Bekenntnis entscheiden.

Wenn nun die Landessynode / Landeskirche das Bekenntnis verlässt, ist sozusagen die "Geschäftsgrundlage" weggefallen, die die Kirchengemeinschaft Landeskirche/Kirchengemeinde verbindet. Die Kirchengemeinde bleibt aber weiter dem Bekenntnis verpflichtet (§ 1 KGO). Wenn sich nun die Kirchengemeinde gegen die Bekenntnisänderung wehrt und sich auf die Nichtigkeit des Gesetzes beruft, **muss** die Landeskirche das Gesetz auch als bekenntniswidrig behandeln, also als nichtig, weil ja, wie Prof. de Wall zu recht gesagt hat, eine Frage als das Bekenntnis berührend anzusehen ist, wenn ein Teil der Kirche das begründet so sieht.

Falls die Landeskirche dies nicht einsieht, muss die Kirchengemeinde dennoch beim Bekenntnis der Kirche bleiben (sie ist ja geistlich wie auch vom Gesetz her (§ 1 KGO) dem Bekenntnis verpflichtet) und darf das Neue nicht anerkennen. (Hilfreich wäre, wenn solche Gemeinden sich zusammenschließen und evtl. auch eine Bekenntnissynode bilden.)

Falls die Landeskirche dagegen rechtlich vorgeht, kann gegen einen solchen Akt die Kirchengemeinde sich an das kirchliche Verwaltungsgericht wenden. Dieses kann aber nicht über Bekenntnisfragen entscheiden, sieht aber,

dass der Akt aufgrund eines Gesetzes erlassen ist, das diese Kirchengemeinde und auch andere Glieder der Kirche mit Gründen als das Bekenntnis berührend ansieht, das also als bekenntniswidrig zu behandeln ist und damit als verfassungswidrig. Es muss deshalb von Rechts wegen den kirchlichen Akt gegen die Gemeinde aufheben.

Falls es das nicht tut, ist das eigentlich gegen kirchliches Recht; in manchen Fällen kann sich in solchem Fall die Kirchengemeinde sogar an ein staatliches Gericht wenden (§ 57 Württ. Kirchengesetz (bei Vermögensfragen)).

# Anlage 1:

## Mustervorlage für einen Grundsatzbeschluss eines Kirchengemeinderates

### Grundsatzbeschluss des Kirchengemeinderates ...

Zur Frage der öffentlichen Segnung von Paaren gleichen Geschlechts

Mit folgendem Beschluss nimmt der Kirchengemeinderat ... sein Recht wahr, Aufsicht zu führen über die örtliche Gottesdienstordnung (KGO § 17).

1. Der Kirchengemeinderat stellt fest, dass das neue Kirchengesetz vom 23. März 2019, das Gottesdienste anlässlich der Verpartnerung oder Trauung von Paaren gleichen Geschlechts einschließlic der Segnung ermöglicht, (a) Schrift, (b) Bekenntnis und damit (c) der Verfassung der württembergischen Landeskirche widerspricht. Deshalb schließt er entsprechende Gottesdienste und Segnungsakte und auch entsprechende Privatfeiern in Kirchenräumen und Gemeinderäumen der Kirchengemeinde ... aus, unabhängig davon, wer sie durchführt.

Zu a: Zur Definition des Evangeliums nach Römer 1 bis 3 gehört die Definition der Sünde, damit auch die an erster Stelle aufgeführte gleichgeschlechtliche Verbindung von Frauen und Männern (Röm 1,26f).

Zu b: Im großen Katechismus erklärt Luther, dass Gott den Ehestand durch das vierte und sechste Gebot bestätigt und beschützt: „Darum will er ihn auch von uns geehrt, gehalten und geführt haben als einen göttlichen, seligen Stand, weil er ihn erstlich vor allen andern eingesetzt hat und darum unterschiedlich Mann und Frau geschaffen...“ Die Hochschätzung des Ehestandes soll dazu helfen, dass „des unflätigen, wüsten, unordentlichen Wesens weniger würde, das jetzt sich allenthalben in der Welt breit macht mit öffentlicher Hurerei und andern schändlichen Lastern.“ (BSLK 3. Aufl. 612f). Gleichgeschlechtliche Verbindungen sind nach den Bekenntnisschriften für die evangelisch-lutherische Kirche nicht akzeptabel.



Zu c: Nach § 1 der Kirchenverfassung der württembergischen Landeskirche ist das Evangelium nach Schrift und Bekenntnis für Arbeit und Gemeinschaft der Kirche „unantastbare Grundlage“; nach § 22 unterliegt das Bekenntnis nicht der kirchlichen Gesetzgebung. Was Schrift und Bekenntnis widerspricht, kann folglich keine Geltung beanspruchen und keine kirchlichen Handlungen begründen.

2. Für den Kirchengemeinderat steht die Wertschätzung eines Menschen nicht im Widerspruch zu einer kritischen Haltung seinem Verhalten gegenüber. Als Christen wollen wir jedem Menschen mit der Liebe und der Seelsorge begegnen, die uns durch Christus aufgetragen ist.

## Anlage 2: Bekenntnis-Aussage aus dem Kommuniqué des Netzwerks Bibel und Bekenntnis

### als Vorlage für ein Gemeindebekenntnis

In den evangelischen Kirchen werden die Grundlagen des Glaubens zunehmend demontiert. In Frage gestellt wird insbesondere

- die Autorität der Bibel als Wort Gottes und höchste Norm für Glauben und Leben,
- dass Jesus Christus der einzige Weg zum Heil ist,
- dass Gott durch den stellvertretenden Tod Jesu am Kreuz und seine Auferstehung die Welt mit sich versöhnt hat,
- dass zur Offenbarung Gottes die Gottebenbildlichkeit des Menschen mit der Polarität und Gemeinschaft von Mann und Frau gehört,
- dass die Gebote Gottes auch heute die gültigen Maßstäbe für das Leben der Christen und der Gemeinden sind.

In vielen Gemeinden und Gemeinschaften herrscht Verwirrung und besteht Besorgnis darüber, welchen Kurs führende Repräsentanten der Kirche steuern. Es fehlt an deutlichem Widerstand gegen Entscheidungen von Kirchenleitungen und Synoden, die eindeutig Bibel und Bekenntnis widersprechen. Das betrifft aktuell die Beschlüsse zur Segnung und kirchlichen Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren, die kirchliche Förderung der Gender-Ideologie und Verlautbarungen zum interreligiösen Dialog.

Wir sind uns über die Bekenntnisgrundlagen einig auf deren Basis wir weiter gemeinsam handeln wollen.

Wir sind den altkirchlichen Bekenntnissen (Apostolicum, Nicaenum, Athanasianum) und den Bekenntnisschriften unserer Kirche verpflichtet.

„Wir bekennen uns zur göttlichen Inspiration der Heiligen Schrift, ihrer völligen Zuverlässigkeit und höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens

und der Lebensführung“. (Glaubensbasis der Evangelischen Allianz, Fassung von 1972)

Wir stehen dafür ein, dass die rettende Botschaft von Jesus Christus allen Menschen gilt, den Juden zuerst. (Röm 1,16)

Wir widersprechen der falschen Lehre, es gäbe auch andere Wege zum Heil.

Wir widersprechen der falschen Lehre, dass Menschen durch die Taufe ohne den Glauben an Jesus Christus gerettet werden. (Mk 16,16)

Wir stehen dazu, dass gemäß der Offenbarung Gottes der Mensch zum Ebenbild Gottes geschaffen wurde und dass die Polarität und Gemeinschaft von Mann und Frau zu dieser Ebenbildlichkeit gehört, wie Jesus Christus es ausdrücklich bestätigt hat. (1 Mose 1,26-28; Mt 19,4-6)

Wir widersprechen der falschen Lehre, gleichgeschlechtliche Beziehungen entsprächen dem Willen Gottes und dürften von den Kirchen gesegnet werden.

# Bibelstellenverzeichnis

1 Mose		19,4-5 .....	34
1 .....	13, 35	19,4-6 .....	55, 65
1,26-28 .....	65	19,9 .....	32
1,27 .....	22, 33, 34	22,40 .....	31
1,27-28a .....	48		
1,27f .....	13, 49	Markus	
1,27f.31 .....	35	16,16 .....	65
1,28 .....	22, 23, 34		
2,18 .....	22, 34	Johannes	
2,24 .....	34	8,11 .....	37
3 .....	51	10,27 .....	38
3,1.....	30	10,3 .....	26
3,15f .....	34	14,21.23 .....	31
9,6.....	34	15,10 .....	22
11 .....	34	15,10.14 .....	46
22,18 .....	24		
2 Mose		Apostelgeschichte	
20,6 .....	22	3,26 .....	53
		15 .....	26
3 Mose		22,15 .....	49
17-26 .....	31		
18,21f .....	11	Römer	
18,22 .....		1 .....	22, 23
11, 20, 22, 31, 35, 41, 48, 49		1,16 .....	65
19,18 .....	32	1,18 .....	35
20,13 .....	11, 20, 31, 35, 41	1,18.26-28 .....	48
		1,18.26f .....	44, 49
Psalter		1,18-32 .....	34, 52
8,4ff .....	34	1,19-21 .....	35
		1,23 .....	35
Micha		1,23.25 .....	35
6,8.....	38	1,23.25.26 .....	35
		1,24.26.28 .....	35
Matthäus		1,24.26a .....	14
1,1-17 .....	34	1,24.27 .....	35
4,6.....	32	1,24-27 .....	20, 23, 32, 41
19,1-10 .....	20, 21	1,24ff .....	11, 36
		1,26 .....	11

1,26b .....	13	Galater	
1,26f .....	14, 34, 62	3,16 .....	24
1,27 .....	35	3,28 .....	22, 23, 34
1,27a.....	13	5,14 .....	31
1,29-31 .....	35	5,19-22 .....	37
1-2 .....	52	5,21 .....	32
1-3 .....	26, 62	Epheser	
2,11 .....	14	5,21-33 .....	24
2,15 .....	38	Philipper	
2,16 .....	44, 52	2,1-4 .....	17
3,23 .....	37	Kolosser	
3,24 .....	37	3,18-4,1 .....	24
3,5ff .....	36	1 Timotheus	
5,6ff .....	37	1,10 .....	35
10,17.10 .....	29	1,9f .....	32
13,10 .....	31	1 Petrus	
14,13 .....	54	2,18-3,7 .....	24
16,17-19a .....	45	1 Johannes	
1 Korinther		4,16 .....	31
1,18 .....	30	Hebräer	
1,18.23 .....	31	13,20f .....	10
6,11 .....	36	Jakobus	
6,12 .....	36	1,18 .....	30
6,19f .....	36	Offenbarung	
6,9.....	21, 35, 36	22,15 .....	49
6,9f .....	6, 13, 23, 32, 36, 49		
7 .....	24		
12,12ff .....	38		
13,1-13 .....	17		
13,6 .....	31		
2 Korinther			
4,6.....	30		
5,17 .....	37		





